Bericht des Revisionsamtes über die

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019

der Stadt Groß-Umstadt

Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung 5
2 Prüfungsansätze und -methoden 7
3 Vorbemerkungen 8
4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes 9
5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren 9
6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft 10
6.1 Haushaltssatzung 10
6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen 12
6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen 13
6.1.3 Kassenkredite 13
6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen 14
6.2.1 Haushaltsvermerke 14
6.2.2 Haushaltssicherungskonzept 14
Übertragung von Ansätzen 14
6.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 15
6.2.4 Prüfung der Mittelverwendung 16
6.2.5 Vorläufige Haushaltsführung 17
7 Erläuterungen zum Jahresabschluss 18
7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2019 18
7.1.1 Anlagevermögen 21
7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 21
7.1.1.2 Sachanlagevermögen 22
7.1.1.3 Finanzanlagen 27
7.1.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen 30
7.1.2 Umlaufvermögen 31
7.1.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 31
7.1.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 32
7.1.2.3 Flüssige Mittel 35
7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 35
7.1.4 Eigenkapital 36
7.1.4.1 Netto-Position 37
7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital 37
7.1.4.3 Ergebnisverwendung 38
7.1.5 Sonderposten 39
7.1.6 Rückstellungen 40
7.1.7 Verbindlichkeiten 42
7.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten 45
7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2019 46
7.2.1 Verwaltungsergebnis 50
7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 51
7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 52

7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen ... 52
7.2.1.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen ... 53
7.2.1.5 Steuern und steuerähnliche Erträge ... 53
7.2.1.6 Erträge aus Transferleistungen ... 55
7.2.1.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen ... 55
7.2.1.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen ... 56
7.2.1.9 Sonstige ordentliche Erträge ... 56
7.2.1.10 Personal- und Versorgungsaufwendungen ... 57
7.2.1.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ... 58
7.2.1.12 Abschreibungen ... 58
7.2.1.13 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen ... 59
7.2.1.14 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen ... 60
7.2.1.15 Transferaufwendungen ... 61
7.2.1.16 Sonstige ordentliche Aufwendungen ... 61
7.2.2 Finanzergebnis ... 61
7.2.3 Außerordentliches Ergebnis ... 62
7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2019 ... 63
7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ... 65
7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit ... 66
7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit ... 68
7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen ... 69
7.4 Kosten- und Leistungsrechnung ... 70
7.5 Leistungsziele und Kennzahlen ... 71
8 Anhang ... 72
9 Rechenschaftsbericht ... 72
10 Sachprüfungen ... 73
10.1 Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes, der Haushaltsvermerke und Deckungsfähigkeiten sowie die Darstellung im Buchhaltungssystem ... 73
10.2 Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des § 21 HGO (Übertragung von Ermächtigungen) ... 74
10.3 Prüfung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ... 75
10.3.1 Vorbemerkungen ... 75
10.3.2 Durchführung der Prüfung ... 76
10.3.2.1 Stadt Groß-Umstadt – Beschaffung Hochleistungsluftverdichter ... 76
11 Technische Prüfung ... 78
a. Vorbemerkungen ... 78
i. Prüfungsauftrag und Zielsetzung der technischen Prüfung ... 78
ii. Gegenstand der Prüfung ... 78
iii. Durchführung der Prüfung ... 78
b. Projektprüfung ... 78
i. Geprüfte Maßnahmen ... 78

ii. Allgemeine Prüfungsfeststellungen zu den Baumaßnahmen 79
iii. Prüfungsfeststellungen zu mehreren von uns geprüfter Baumaßnahmen (‚Mehrzweckhalle Wiebelsbach / Fenstertausch' und ‚Energetische Sanierung Bürgerhaus / Holzbauarbeiten') 79
iv. Prüfungsfeststellungen: Mehrzweckhalle Wiebelsbach - Fenstertausch 80
v. Prüfungsfeststellungen: Energetische Sanierung Bürgerhaus Klein-Umstadt – Wärmedämmverbundsystem, Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten und Holzbauarbeiten 82
vi. Prüfungsfeststellungen: Rahmenvereinbarung Straßenunterhaltungs-arbeiten 2018 - 2021 87
vii. Prüfungsfeststellungen: Erschließung Otto-Hahn-Straße / Straßenbau 89
c. Schlussbetrachtungen der Technischen Prüfung 92
12 Schlussbetrachtung 94

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Rechtsgrundlagen der Prüfung

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadt Groß-Umstadt für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Nach § 129 Satz 2 HGO werden in den Kommunen, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs.2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Der Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revisionsamt".

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Magistrates entscheiden.

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Stadt Groß-Umstadt für das Jahr 2019.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs.2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde vom Magistrat in seiner Sitzung am 20.07.2021 aufgestellt.

Aufgrund von durchgeführten Korrekturen sowie zur Umsetzung der wesentlichen Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Vorjahre erfolgte ein erneuter Aufstellungsbeschluss am 16.04.2024.

Zweck der Prüfung

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln,
- die Kommune zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie der Hinweise zur GemHVO.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune ermittelt.

Die Prüfung umfasste auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

Schlussbesprechung

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde der Stadt Groß-Umstadt übersandt. Mit diesem Schreiben wurde der Stadt Groß-Umstadt Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten.

Da die wesentlichen Inhalte bereits während der Prüfung besprochen worden waren, war eine Schlussbesprechung weder aus Sicht der Stadt Groß-Umstadt noch des Revisionsamtes nötig.

2 Prüfungsansätze und -methoden

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge, im Bereich der Systemprüfung auf eine prozessorientierte Prüfung

Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger ab und ist vom Prüfer oder der Prüferin einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z. B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

3 Vorbemerkungen

Saldenübernahme

Die Saldenübernahme aus dem vom Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 ist richtig erfolgt.

Abschlusserstellung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.
Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Groß-Umstadt erfolgte mit Datum vom 20.07.2021 und somit nicht fristgerecht.

Vollständigkeitserklärung

Mit Schreiben vom 19.02.2024 legte Herr Bürgermeister Kirch eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der die Stadt Groß-Umstadt bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

Software und Buchhaltung

Die Stadt Groß-Umstadt verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (nsk) der Fa. Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm. Der Vertrieb der Software „New System Kommunal“ erfolgt in Hessen durch den Unternehmensverbund ekom21 in Gießen.

Für das eingesetzte Buchführungsprogramm liegt zum Abschluss der Prüfung ein Zertifikat von der TÜViT GmbH Essen vor.

Inventur

Eine gemäß § 35 GemHVO vorgeschriebene Inventur wurde bei der Stadt Groß-Umstadt für das Berichtsjahr nicht durchgeführt.

Entwicklung der Einwohnerzahlen

(lt. Kreisstatistik)

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Einwohner	20.613	20.821	21.058	21.104	21.162	21.257
Veränderung zum Vorjahr	- 141	+ 208	+ 237	+ 46	+ 58	+ 95

4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Groß-Umstadt getroffen.

Die Aussagen der Stadt Groß-Umstadt zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Groß-Umstadt wurde auch die Bearbeitung bzw. Umsetzung der (wesentlichen) Prüfungsfeststellungen aus Vorjahresberichten überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass noch nicht alle Beanstandungen bereinigt wurden. Dies ist unter anderem der zeitlich engen Abfolge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 sowie dem vorangeschrittenen Bearbeitungsstand der Jahresabschlüsse geschuldet.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft der Stadt Groß-Umstadt insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

6.1 Haushaltssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr 2019 am 21.02.2019 verabschiedet. Am 07.11.2019 erfolgte ein Nachtragsbeschluss zum Haushalt 2019.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 erfolgte mit Datum vom 14.06.2019. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 17.06.2019. bis 26.06.2019 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung zum Nachtrag 2019 erfolgte am 06.01.2020.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 enthielt – einschließlich Nachtragssatzung – folgende Festsetzungen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	54.791.484,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	54.487.756,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	2.550,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €
Überschuss	**306.278,00 €**
im Finanzhaushalt	
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.439.425,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.649.291,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	22.110.000,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	18.460.709,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.397.340,00 €
Finanzmittelüberschuss	**1.042.085,00 €**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 18.460.709,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 8.100.000,00 € veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Grundsteuer A Grundsteuer B	340 v.H. 525 v.H.
2. Gewerbesteuer		380 v.H.

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019.

Darüber hinaus enthielt die Haushaltssatzung in § 8 folgende weitere Festsetzungen:

Zweckbindungen, unechte Deckungsfähigkeit nach § 19 GemHVO:

1.) Zahlungswirksamen Mehrerträge aus Spenden für laufende Zwecke sind gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO zu Gunsten des in der Spende angegebenen Aufwands zu verwenden und erhöhen den Ansatz entsprechend nach § 19 Abs. 2 GemHVO.
2.) Zahlungswirksame Mehreinzahlungen aus Spenden für Investitionen sind gemäß § 19 Abs. 4 GemHVO zu Gunsten der in der Spende angegebenen Maßnahme zu verwenden und erhöhen den Ansatz entsprechend, sofern die Erhöhung in einem zum Gesamtvolumen der Maßnahme nicht gewichtigen Verhältnis steht.
3.) Innerhalb eines Budgets erhöhen zahlungswirksame Mehrerträge aus privatrechtlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sowie Kostenersatzleistungen und -Erstattungen gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO die Ansätze der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entsprechend.
4.) Zahlungswirksame Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke erhöhen den durch den Zweck bestimmten Ansatz, entsprechende zahlungswirksame Mindererträge verringern den entsprechenden, durch den Zweck bestimmten Ansatz nach § 19 Abs. 2 GemHVO. Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse sind hiervon ausgenommen.
5.) Zahlungswirksame Mindererträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen vermindern den entsprechenden Ansatz für Auszahlungen, § 19 Abs. 2 GemHVO.
6.) Zahlungswirksame Verfügungsmittel nach § 13 GemHVO sind ausgenommen.
7.) Die Ausgestaltung kann durch Dienstanweisungen erfolgen.

Deckungsvermerke nach § 20 GemHVO:

1.) Die Ansätze von Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO über alle Budgets / Teilhaushalte hinweg untereinander und gegenseitig deckungsfähig.
2.) Die Ausgestaltung kann durch Dienstanweisungen erfolgen.

Übertragungsvermerke nach § 21 GemHVO

1.) Die Ansätze für Aufwendungen der Budgets sind nach § 21 Abs. 1 GemHVO in das folgende Haushaltsjahr übertragbar, sofern dies erforderlich oder notwendig ist. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Verfügungsmittel nach § 13 GemHVO sind ausgenommen.
2.) Die Ausgestaltung kann durch Dienstanweisungen erfolgen.

§ 9

Bei organisatorischen Änderungen können, abweichend vom Stellenplan, in dem dadurch erforderlichen Umfang vorhandene Planstellen umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind in dem Stellenplan der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung aufzunehmen.

§ 10

Wirtschaftliche Betätigung der Stadt Groß-Umstadt:

Nach § 121 Abs. 7 HGO haben die Gemeinden mindestens einmal in ihrer Wahlzeit zu prüfen, inwiefern ihre wirtschaftlichen Betätigungen noch die Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO erfüllen, und inwieweit diese privaten Dritten übertragen werden können. Eine Übersicht ist Teil der Anlagen dieses Haushalts.

Die Stadt Groß-Umstadt ist im Sinne des § 121 HGO über dessen Ausnahme- und Stichtagskatalog hinaus nicht wirtschaftlich tätig. Eine weitergehende Prüfung ist daher nicht erforderlich.

6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 18.460.709,00 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Die Kreditermächtigung wurde im Berichtsjahr in Höhe von 562.952,64 € in Anspruch genommen.

Darlehen in Höhe von 114.163,56 € wurden für Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturprogramms aufgenommen diese Darlehen gelten gemäß § 3 des Artikels 3 des Gesetzes zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen vom 9. März 2009 (GVBl.IS.92) Kraft Gesetzes als festgesetzt und genehmigt.

Da die Kreditermächtigung nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wurde, gilt sie in Höhe des nicht in Anspruch genommenen Betrages gemäß § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wurde, bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung. Wir empfehlen, die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen künftig in der Übersicht der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen nach § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO darzustellen.

6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 8.100.000,00 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen:

Verpflichtungsermächtigungen wurden im Berichtsjahr in Höhe von 600.000,00 € eingegangen, Die Vorschriften des § 102 HGO wurden eingehalten.

6.1.3 Kassenkredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2019 in Anspruch genommen werden durften, auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Kassenkredite wurden im geprüften Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen.

Zum Ende des Haushaltsjahres betrug der Kassenkreditbestand 0,00 €. Für die Aufnahme von Kassenkrediten hat die Stadt Groß-Umstadt im geprüften Haushaltsjahr insgesamt keine Zinsaufwendungen geleistet.

Gemäß § 105 HGO gilt für die Aufnahme von Kassenkrediten in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzte Höchstbetrag weiter. Diese Ermächtigung in Höhe von 4.600.000,00 € wurde nicht überschritten.

6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

6.2.1 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2019 wie unter 6.1 Haushaltssatzung § 8 ausgebracht.

6.2.2 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 92 Abs. 5 HGO i.V.m. § 24 Abs. 4 GemHVO hat die Stadt Groß-Umstadt ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt. Es wurde von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs.2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich.

In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d. h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Zum Ende des geprüften Haushaltsjahres wurden die nachstehenden Ansätze in das Folgejahr übertragen:

- Aufwendungen 0,00 €
- Auszahlungen für Investitionen 27.997.998,44 €

Ein Verzeichnis der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO beigefügt.

6.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Magistrat, soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung; im Übrigen ist der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

Im geprüften Haushaltsjahr wurden die folgenden über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beschlossen:

Aufwendungen

Budget	über-/außer-planmäßige Aufwendungen
Fachbereich 14 Gebäudemanagement	138.934,78 €

Auszahlungen (Investitionstätigkeit)

Budget	über-/außer-planmäßige Auszahlungen
Fachbereich 02 Zentraler Service	-84.476,73 €
Fachbereich 03 Kultur, Markt und Tourismus	-223.815,00 €
Fachbereich 06 Zentrale Finanzleistungen	-1.065,22 €
Fachbereich 14 Gebäudemanagement	-71.911,57 €
Fachbereich 16 Grün, Straßen und Landschaftsbau	-42.089,40 €
Fachbereich 18 Wasserversorgung	-196.098,27 €
Fachbereich 19 Abwasserbeseitigung	607.092,06 €
Fachbereich 20 Baubetriebshof	9.387,34 €

Die dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden im Buchführungssystem erfasst und führen zu einer entsprechenden Erhöhung der fortgeschriebenen Planansätze im Bereich der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung.

Darüber hinaus wurden auch die beschlossenen Deckungsmittel der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im System erfasst, was wiederum zu einer Verminderung der entsprechenden Planansätze führt.

Die Tabellen weisen daher budgetbezogen ggf. die Salden aus Auf- und Abplanung aus.

6.2.4 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorgenommene Prüfung auf der Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport basiert, dass für solche Haushaltsansätze eine Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO nicht in Betracht kommt, die nach § 20 Abs.2 GemHVO für deckungsfähig erklärt wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurden – unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften – die folgenden Ansatzüberschreitungen festgestellt:

<u>Aufwendungen</u>

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Aufwendungen (bereinigt um zahlungsunwirksame Aufwend., zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	zur Deckung herangezogene, zahlungswirksame Mehrerträge	Überschreitung	Überschreitung in %
Fachbereich 01 Gemeindeorgane	197.459,00 €	206.231,16 €	5.970,76 €	2.801,40 €	1,42 %
Fachbereich 02 Zentraler Service	919.269,00 €	939.404,41 €	20.135,41 €	0,00 €	0,00 %
Fachbereich 04 Sportstätten, Hallen und Bürgerhäuser	501.296,00 €	526.244,01 €	3.175,28 €	21.772,73 €	4,34 %
Fachbereich 14 Gebäudemanagement	1.576.577,78 €	1.670.136,63 €	9.644,47 €	83.914,38 €	5,32 %

Auszahlungen (Finanzierungstätigkeit)

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Auszahlungen (zzgl. Übertragun-gen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
Fachbereich 06 Zentrale Finanzleistungen	-2.397.340,00 €	-2.731.012,32 €	333.672,32 €	13,92 %
Fachbereich 15 Energie, Umwelt und Naturschutz	0,00 €	-934,13 €	934,13 €	0,00 %

Die dargestellten Überschreitungen im Budget 06 sind ausschließlich dem Umstand geschuldet, dass eine nicht im Planansatz berücksichtige Umschuldung, in Höhe von 448.789,08 € durchgeführt wurde, der auf der Einzahlungsseite, eine nicht im Planansatz berücksichtige Einzahlung in gleicher Höhe gegenübersteht. In Summe standen die Deckungsmittel für diese Mehrauszahlung, auf Grund von Mehreinzahlungen in gleicher Höhe, somit zur Verfügung.

Die dargestellten Überschreitungen im Budget 15 sind ausschließlich dem Umstand geschuldet, dass die Sachbuchung fälschlicher Weise im Budget 15 erfolgt ist, statt im Budget 06, wo dies zentral erfolgen sollte. Wir bitten, die Planansätze und Sachbuchungen für Finanzierung künftig nur noch zentral im Budget 06 abzubilden.

6.2.5 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 99 i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen.
Mithin hat der Beschluss über die Haushaltssatzung spätestens im November des Vorjahres zu erfolgen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung und darf

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 14.06.2019. Da zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch die Auslegung des Haushaltsplanes gehört, bestimmt sich das Ende der vorläufigen Haushaltsführung mit dem Ende der Auslegungsfrist am 26.06.2019, so dass sich die Haushaltswirtschaft der Stadt Groß-Umstadt bis zu diesem Zeitpunkt in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

Unsere stichprobenartige Prüfung der Auszahlungen im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung führte zu keinen Feststellungen.

7 Erläuterungen zum Jahresabschluss

7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2019

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt Groß-Umstadt zum Bilanzstichtag dar.

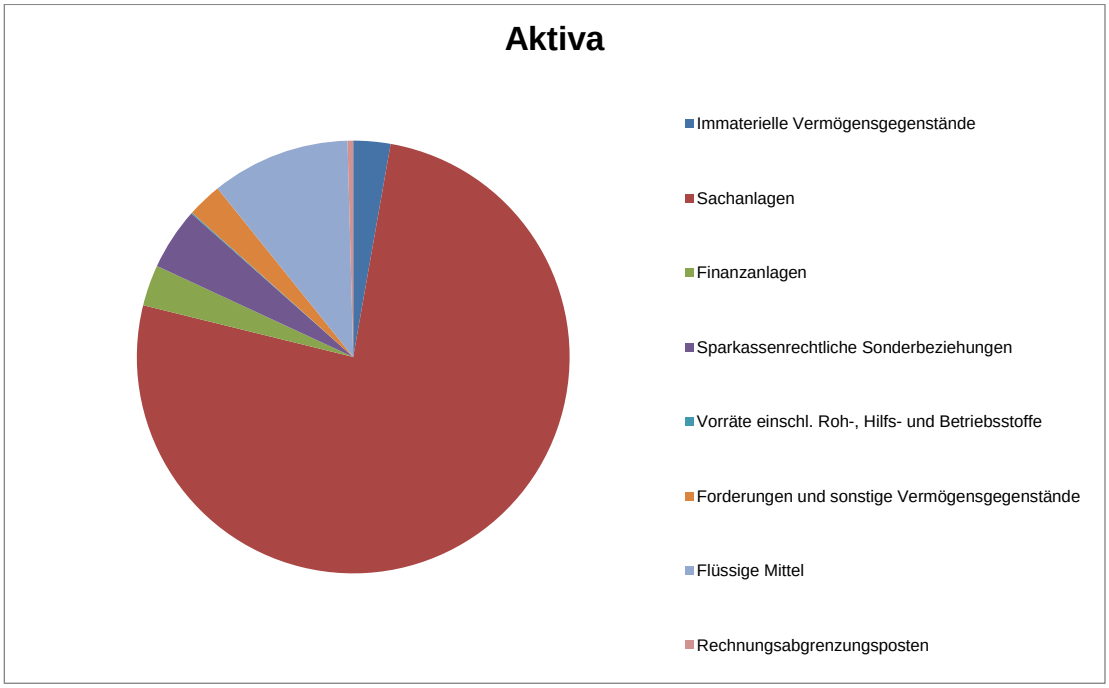

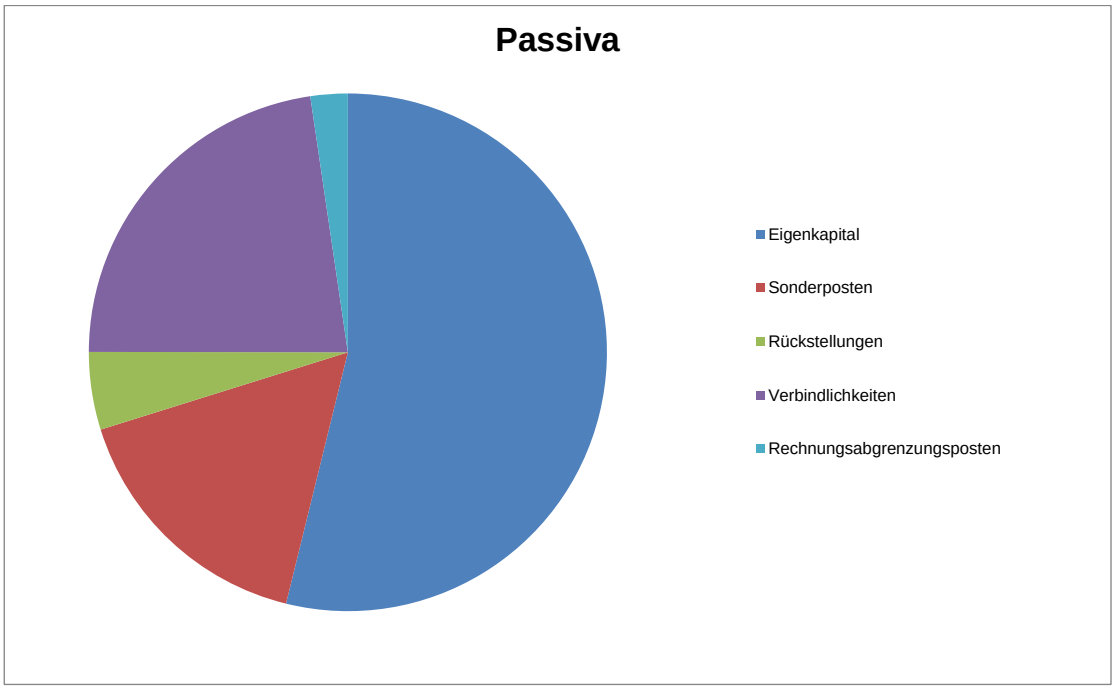

Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)					
Aktiva	**31.12.2019**	**31.12.2018**	**Passiva**	**31.12.2019**	**31.12.2018**
Flüssige Mittel	17.686.653,86 €	18.735.133,01 €	Eigenkapital	91.878.299,94 €	89.665.088,50 €

Finanzrechnung 2019	
Einzahlungen	55.468.912,23 €
Auszahlungen	56.517.391,38 €
Finanzmittelfluss:	**-1.048.479,15 €**

Ergebnisrechnung 2019	
Erträge	55.873.150,33 €
Aufwendungen	53.659.938,89 €
Jahresergebnis:	**2.213.211,44 €**

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung der Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2019 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.

		Buchwerte 31.12.2019	in %	Buchwerte 31.12.2018	in %
Aktiva					
1	**Anlagevermögen**	**147.692.432,75 €**	**86,54 %**	**145.932.208,58 €**	**86,10 %**
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**4.726.090,57 €**	**2,77 %**	**4.582.509,93 €**	**2,70 %**
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	439.043,92 €		278.542,40 €	
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.970.888,00 €		3.973.699,72 €	
1.1.3	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Verm.Gegenstände	316.158,65 €		330.267,81 €	
1.2	**Sachanlagen**	**129.828.115,85 €**	**76,07 %**	**127.900.078,82 €**	**75,46 %**
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	30.027.796,02 €		30.341.082,14 €	
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	28.739.555,66 €		29.813.977,53 €	
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	54.034.518,52 €		53.595.919,25 €	
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	1.040.549,50 €		1.200.784,43 €	
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.762.690,67 €		4.093.669,28 €	
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.223.005,48 €		8.854.646,19 €	
1.3	**Finanzanlagen**	**5.230.644,95 €**	**3,06 %**	**5.542.038,45 €**	**3,27 %**
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €		0,00 €	
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €		0,00 €	
1.3.3	Beteiligungen	159.723,89 €		159.723,89 €	
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.557.062,62 €		2.796.953,27 €	
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	276.479,82 €		256.786,82 €	
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	2.237.378,62 €		2.328.574,47 €	
1.4	**Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen**	**7.907.581,38 €**	**4,63 %**	**7.907.581,38 €**	**4,67 %**
2	**Umlaufvermögen**	**22.244.913,44 €**	**13,03 %**	**22.819.738,53 €**	**13,46 %**
2.1	**Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**	**139.411,47 €**	**0,08 %**	**139.411,47 €**	**0,08 %**
2.2	**Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
2.3	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	**4.418.848,11 €**	**2,59 %**	**3.945.194,05 €**	**2,33 %**
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.624.742,65 €		1.900.671,45 €	
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.811.172,99 €		1.493.988,25 €	
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	866.550,97 €		455.675,23 €	
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00 €		0,00 €	
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	116.381,50 €		94.859,12 €	
2.4	**Flüssige Mittel**	**17.686.653,86 €**	**10,36 %**	**18.735.133,01 €**	**11,05 %**
3	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**721.083,60 €**	**0,42 %**	**745.462,03 €**	**0,44 %**
4	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
	Summe Aktiva	**170.658.429,79 €**	**100 %**	**169.497.409,14 €**	**100 %**

		Buchwerte 31.12.2019	in %	Buchwerte 31.12.2018	in %
Passiva					
1	**Eigenkapital**	**91.878.299,94 €**	**53,84 %**	**89.665.088,50 €**	**52,90 %**
1.1	**Netto-Position**	**89.368.452,18 €**	**52,37 %**	**89.368.452,18 €**	**52,73 %**
1.2	**Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital**	**2.509.847,76 €**	**1,47 %**	**296.636,32 €**	**0,18 %**
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.241.794,78 €		0,00 €	
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	268.052,98 €		296.636,32 €	
1.3	**Ergebnisverwendung**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
1.3.1	**Ergebnisvortrag**	**0,00 €**		**0,00 €**	
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.3.2	**Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**	**2.213.211,44 €**		**1.015.736,75 €**	
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	2.241.794,78 €		589.652,21 €	
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-28.583,34 €		426.084,54 €	
1.3.3.1	Verrechnungsposten Eigenkapital	-2.213.211,44 €		-1.015.736,75 €	
2	**Sonderposten**	**27.874.953,32 €**	**16,33 %**	**26.594.959,64 €**	**15,69 %**
2.1	**Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge**	**20.228.052,71 €**	**11,85 %**	**20.230.519,41 €**	**11,94 %**
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	15.382.368,57 €		15.525.704,15 €	
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	162.811,00 €		173.868,00 €	
2.1.3	Investitionsbeiträge	4.682.873,14 €		4.530.947,26 €	
2.2	**Sonderposten für den Gebührenausgleich**	**7.261.013,31 €**	**4,25 %**	**5.996.828,93 €**	**3,54 %**
2.4	**Sonstige Sonderposten**	**385.887,30 €**	**0,23 %**	**367.611,30 €**	**0,22 %**
3	**Rückstellungen**	**8.276.768,58 €**	**4,85 %**	**8.717.160,85 €**	**5,14 %**
3.1	**Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**	**7.644.234,60 €**	**4,48 %**	**8.025.239,54 €**	**4,73 %**
3.5	**Sonstige Rückstellungen**	**632.533,98 €**	**0,37 %**	**691.921,31 €**	**0,41 %**
4	**Verbindlichkeiten**	**38.668.784,51 €**	**22,66 %**	**40.807.499,30 €**	**24,08 %**
4.2	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**	**36.280.149,76 €**	**21,26 %**	**38.427.655,96 €**	**22,67 %**
	davon: RLZ groesser 1 Jahr	31.887.007,05 €		31.671.231,90 €	
	davon: RLZ groesser 1 Jahr	4.217.862,47 €		3.839.899,54 €	
	davon: Vortragswerte alte Vermoegensglied	175.280,24 €		212.177,11 €	
4.5	**Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen**	**227.147,27 €**	**0,13 %**	**133.662,49 €**	**0,08 %**
4.6	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	**1.989.872,42 €**	**1,17 %**	**1.925.061,48 €**	**1,14 %**
4.7	**Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**	**5.046,72 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
4.9	**Sonstige Verbindlichkeiten**	**166.568,34 €**	**0,10 %**	**321.119,37 €**	**0,19 %**
5	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**3.959.623,44 €**	**2,32 %**	**3.712.700,85 €**	**2,19 %**
	Summe Passiva	**170.658.429,79 €**	**100 %**	**169.497.409,14 €**	**100 %**

7.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs.2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen der Stadt Groß-Umstadt stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2019 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	4.726.090,57 €	4.582.509,93 €	143.580,64 €
Sachanlagevermögen	129.828.115,85 €	127.900.078,82 €	1.928.037,03 €
Finanzanlagevermögen	5.230.644,95 €	5.542.038,45 €	-311.393,50 €
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	7.907.581,38 €	7.907.581,38 €	0,00 €
Summe:	**147.692.432,75 €**	**145.932.208,58 €**	**1.760.224,17 €**

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2019 werden folgende immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	439.043,92 €	278.542,40 €	160.501,52 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.970.888,00 €	3.973.699,72 €	-2.811,72 €
Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Verm.Gegenstände	316.158,65 €	330.267,81 €	-14.109,16 €
Summe:	**4.726.090,57 €**	**4.582.509,93 €**	**143.580,64 €**

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren laut Anlagenspiegel aus Anlagenzugängen in Höhe von 180.143,70 €, aus Umbuchungen in Höhe von 143.057,10 € sowie aus Abschreibungen in Höhe von 179.620,16 €.

Außerdem wurden die geleisteten Investitionszuschüsse in Höhe von insgesamt 117.354,42 € an Kultur- und Sportvereine aktiviert.

Es wurde anhand der Zuwendungsbescheide bzw. weiterer Unterlagen geprüft, ob die Aktivierungsvoraussetzung gemäß Hinweis 2 zu § 38 GemHVO vorlagen.

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände betrugen 179.620,16 € und wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Das Bilanzierungsverbot gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO wurde beachtet.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	**Stand zum 31.12.2019**	**Stand zum 31.12.2018**	**Veränderung**
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	30.027.796,02 €	30.341.082,14 €	-313.286,12 €
Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	28.739.555,66 €	29.813.977,53 €	-1.074.421,87 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	54.034.518,52 €	53.595.919,25 €	438.599,27 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	1.040.549,50 €	1.200.784,43 €	-160.234,93 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.762.690,67 €	4.093.669,28 €	669.021,39 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.223.005,48 €	8.854.646,19 €	2.368.359,29 €
Summe:	**129.828.115,85 €**	**127.900.078,82 €**	**1.928.037,03 €**

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Unbebaute Grundstücke	14.351.086,32 €	14.646.506,12 €	-295.419,80 €
Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -	15.386.677,80 €	15.404.544,12 €	-17.866,32 €
Bebaute Grundstücke - mit fremden Bauten -	290.019,90 €	290.019,90 €	0,00 €
Grundstücksgleiche Rechte	12,00 €	12,00 €	0,00 €
Summe:	**30.027.796,02 €**	**30.341.082,14 €**	**-313.286,12 €**

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren laut Anlagenspiegel aus Anlagenzugängen in Höhe von 31.956,15 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 341.455,47 € sowie aus Umbuchungen in Höhe von 3.786,80 €.

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Betriebsgebäude	20.652.217,28 €	21.299.523,35 €	-647.306,07 €
Verwaltungsgebäude	4.237.176,00 €	4.398.263,00 €	-161.087,00 €
Andere Bauten	78.599,20 €	88.274,00 €	-9.674,80 €
Grundstückseinrichtungen	3.771.554,18 €	4.027.908,18 €	-256.354,00 €
Wohngebäude	9,00 €	9,00 €	0,00 €
Summe:	**28.739.555,66 €**	**29.813.977,53 €**	**-1.074.421,87 €**

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren laut Anlagenspiegel aus Anlagenzugängen in Höhe von 341.309,22 €, aus Umbuchungen in Höhe von 1.884,79 € sowie aus Abschreibungen in Höhe von 1.413.846,30 €.

Die stichprobenartige Prüfung der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände erfolgte durch Einsichtnahme in die Rechnungsbelege und ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte.

Die Zugänge wurden stichprobenartig hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsdauer und des Abschreibungsbeginns geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Allgemeines Infrastrukturvermögen	12.000.090,36 €	11.042.178,63 €	957.911,73 €
Kultur- und Naturgüter	1.176.476,00 €	1.230.318,00 €	-53.842,00 €
Deiche, Polder und andere Gewässerbauten	306.059,00 €	324.766,00 €	-18.707,00 €
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	22.884.794,74 €	23.331.558,20 €	-446.763,46 €
Waldvermögen	17.667.098,42 €	17.667.098,42 €	0,00 €
Summe:	**54.034.518,52 €**	**53.595.919,25 €**	**438.599,27 €**

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 697.242,77 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 98.987,52 €, aus Umbuchungen in Höhe von 2.137.968,81 € sowie aus Abschreibungen in Höhe von 2.297.624,79 €.

Die Umbuchungen im geprüften Haushaltsjahr erfolgten durch die Aktivierung von bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme als Anlagen im Bau ausgewiesenen Vermögensgegenstände, im Wesentlichen die Fertigstellung diverser Straßen, Fußwege, Kreisverkehrsplätze und Parkplätze.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Bilanzierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die entsprechenden Rechnungsbelege lagen vor.

In die Prüfung einbezogen wurde auch die Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand. Die stichprobenweise Prüfung der aktivierten Baukosten führte zu keinen Beanstandungen.

Die stichprobenweise Prüfung des Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die Abgänge beziehen sich auf Anlagen, die nach Aktivierung der entsprechenden Neuanlagen ausgebucht wurden.

Der Wert des Waldvermögens wurde zuletzt mit einem Festwert in Höhe von 17.667.098,42 € angesetzt. Erkenntnisse, die im geprüften Haushaltsjahr zu einer Wertminderung geführt hätten, lagen nicht vor.

Die planmäßigen Abschreibungen des Infrastrukturvermögens wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Anlagen und Maschinen	1.040.549,50 €	1.200.784,43 €	-160.234,93 €
Summe:	**1.040.549,50 €**	**1.200.784,43 €**	**-160.234,93 €**

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren laut Anlagenspiegel aus Anlagenzugängen in Höhe von 48.669,22 €, aus Umbuchungen in Höhe von 25.145,17 € sowie aus Abschreibungen in Höhe von 234.049,32 €.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Betriebsausstattung	3.709.003,81 €	3.239.401,95 €	469.601,86 €
Geschäftsausstattung	1.053.686,86 €	854.267,33 €	199.419,53 €
Summe:	**4.762.690,67 €**	**4.093.669,28 €**	**669.021,39 €**

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren laut Anlagenspiegel aus Anlagenzugängen in Höhe von 1.029.823,80 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 188.843,02 €, aus Umbuchungen in Höhe von 233.693,23 € sowie aus Abschreibungen in Höhe von 405.652,62 €.

Die Zugänge entfallen mit einem Betrag in Höhe von 386.728,37 € im Wesentlichen auf die Position Fuhrpark. In die Prüfung der Anlagenzugänge wurden daher die wesentlichen Zugänge dieser Position einbezogen.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 Satz 2 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 150,00 € und 1.000,00 €, die selbständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, werden Sammelposten gebildet, die über einen Zeitraum von fünf Jahren ergebniswirksam aufgelöst werden. Die GWGs werden in der Vermögensrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind Bestandteil der jeweiligen Positionen des Sachanlagevermögens.

Im Berichtsjahr betrugen die Zugänge bei den GWGs insgesamt 55.954,14 €.

Die planmäßigen Abschreibungen der geringwertigen Wirtschaftsgüter betrugen 30.091,73 €

Anlagen im Bau

Die Bilanzposition Anlagen im Bau enthält die aktivierungsfähigen Kosten für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände. Mit Fertigstellung des Anlagegutes werden die Kosten auf das entsprechende Bestandskonto umgebucht. Gleichzeitig erfolgt der Beginn der Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Zugänge 2019	Aktivierungen 2019	Stand zum 31.12.2019
Anlagen im Bau - Tiefbau	180.533,07 €	374.066,91 €	0,00 €	554.599,98 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau - Hochbau	4.493.071,88 €	3.929.687,98 €	619.281,27 €	7.803.478,59 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau - Tiefbau	4.181.041,24 €	619.426,73 €	1.935.541,06 €	2.864.926,91 €
Summe:	**8.854.646,19 €**	**4.923.181,62 €**	**2.554.822,33 €**	**11.223.005,48 €**

Der Ausweis der bilanzierten Anlagen im Bau erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die stichprobenweise Prüfung der wesentlichen Zugänge wurde anhand der Beleg- und Rechnungsunterlagen durchgeführt Der jeweilige Fertigstellungstermin wurde durch das Bauamt ordnungsgemäß ermittelt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 40 Nr. 5 GemHVO beibehalten.

7.1.1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß Hinweis 10 zu § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Hinweis 11 zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Beteiligungen gemäß Hinweis 12 zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Hinweis 11 zu § 49 GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Jahresabschluss der Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2019 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	**Stand zum 31.12.2019**	**Stand zum 31.12.2018**	**Veränderung**
Beteiligungen	159.723,89 €	159.723,89 €	0,00 €
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.557.062,62 €	2.796.953,27 €	-239.890,65 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	276.479,82 €	256.786,82 €	19.693,00 €
Sonstige Ausleihungen	2.237.378,62 €	2.328.574,47 €	-91.195,85 €
Summe:	**5.230.644,95 €**	**5.542.038,45 €**	**-311.393,50 €**

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Finanzanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Beteiligungen

Die Beteiligungen der Stadt Groß-Umstadt gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Wasserverband Gersprenzgebiet	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Zweckverband Abfall- und Wertstoffsammlung (ZAW)	156.849,55 €	156.849,55 €	0,00 €
Abwasserverband Mümling-Unterzehnt	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Senio-Verband	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Odenwaldschlachthof Bauträger GmbH	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ekom21 (KIV)	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Hessischer Verwaltungsschulverband	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Genossenschaftsanteile Volksbank Maingau eG	1.950,00 €	1.950,00 €	0,00 €
Gemeinnützige Baugenossenschaft Dieburg eG	920,34 €	920,34 €	0,00 €
Summe:	**159.723,89 €**	**159.723,89 €**	**0,00 €**

Die Beteiligungen haben sich gegenüber den Vorjahreswerten nicht verändert und werden weiterhin mit insgesamt 159.723,89 € ausgewiesen.

Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Folgende Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, wurden zum Bilanzstichtag bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Odenwald Schlachthof Bauträger GmbH	7.362,62 €	9.203,27 €	-1.840,65 €
Senio Verband	2.549.700,00 €	2.787.750,00 €	-238.050,00 €
Summe:	**2.557.062,62 €**	**2.796.953,27 €**	**-239.890,65 €**

Die Abgänge resultieren aus den regelhaften Tilgungen.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens weist die Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2019 wie folgt aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Versorgungsrücklage	276.479,82 €	256.786,82 €	19.693,00 €
Summe:	**276.479,82 €**	**256.786,82 €**	**19.693,00 €**

Die Versorgungsrücklage wurde zum 31.12.2018 mit 256.786,82 € bilanziert. Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2019 in Höhe von 19.693,00 € ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2019 ein Bilanzansatz in Höhe von 279.479,82 €.

Sonstige Ausleihungen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind zum Bilanzstichtag folgende Vermögensgegenstände aktiviert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Gesicherte Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich	1.996.757,31 €	2.061.217,46 €	-64.460,15 €
Ungesicherte Ausleihungen an Bund	240.621,31 €	267.357,01 €	-26.735,70 €
Summe:	**2.237.378,62 €**	**2.328.574,47 €**	**-91.195,85 €**

Die gesicherten Ausleihungen, die an Träger von Projekten des sozialen Wohnungsbaus bzw. für den Radweg Kleestadt Langstadt gewährt wurden, haben sich im Berichtsjahr um die Tilgungen in Höhe von 91.195,85 € verringert.

Bei den sonstigen Ausleihungen ergibt sich zum Bilanzstichtag insgesamt ein Wert in Höhe von 2.237.378,62 €.

7.1.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Die Stadt Groß-Umstadt hat im Jahresabschluss zum 31.12.2019 folgende sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Zweckverbandssparkasse Dieburg	7.825.114,01 €	7.825.114,01 €	0,00 €
Senio-Verband	79.473,21 €	79.473,21 €	0,00 €
Odenwaldschlachthof Bauträger GmbH	1.994,16 €	1.994,16 €	0,00 €
Beteiligung Weltladen e.G.i.G.	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €
Summe:	**7.907.581,38 €**	**7.907.581,38 €**	**0,00 €**

Für den Bilanzwert der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen ergibt sich im geprüften Haushaltsjahr keine Veränderung.

Die Stände zu den Bilanzstichtagen des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen wurden in korrekter Höhe im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Die Stadt Groß-Umstadt hat im Jahr 2016 alle Genossenschaftsanteile der Kontengruppe 139 zugeführt. Dies entsprach den Vorgaben des Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) und war somit seinerzeit nicht zu beanstanden.

Mit Novellierung der GemHVO zum 01.01.2017, legt der Gesetzgeber unter Hinweis 14.5 zu §53 GemHVO fest, dass Genossenschaftsanteile keine Beteiligungen und somit nicht mehr unter der Kontogruppe 13 aufzuführen sind.

Wir weisen darauf hin, dass mit der Gesetzesnovellierung zum 01.01.2021 der Gesetzgeber unter Hinweis 13 zu §49 GemHVO spezifiziert, dass Genossenschaftsanteile in der Bilanz unter 1.3.6 bei den sonstigen Ausleihungen (Kontogruppe 16) auszuweisen sind.

7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Hauptbestandteile des Umlaufvermögens sind bei Kommunen in der Regel Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel.

Das Umlaufvermögen der Stadt Groß-Umstadt setzt sich zum 31.12.2019 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	139.411,47 €	139.411,47 €	0,00 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.418.848,11 €	3.945.194,05 €	473.654,06 €
Flüssige Mittel	17.686.653,86 €	18.735.133,01 €	-1.048.479,15 €
Summe:	**22.244.913,44 €**	**22.819.738,53 €**	**-574.825,09 €**

Die Veränderungen in den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

7.1.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Unter dieser Bilanzposition werden Güter ausgewiesen, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen. Hierzu zählen Vorleistungsgüter, unfertige Erzeugnisse und angefangene Arbeiten, Fertigerzeugnisse und Handelswaren.

Zum 31.12.2019 werden bei der Stadt Groß-Umstadt folgende Vorräte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	139.411,47 €	139.411,47 €	0,00 €
Summe:	**139.411,47 €**	**139.411,47 €**	**0,00 €**

Die Stadt Groß-Umstadt weist zum Bilanzstichtag Vorräte für Frischwasserversorgung sowie Abwasserreinigung in Höhe von 139.411,47 € aus. Die bereits beim ehem. Eigenbetrieb angewandten Bewertungs- und Wertberichtigungsmethoden wurden auch nach der Rückgliederung in den Regelhaushalt bei der Stadt beibehalten. Eine Veränderung wird nicht dargestellt, da es im Haushaltsjahr keine Inventur gab.

7.1.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen (sonstigen Vermögensgegenständen) unterschieden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden bei der Stadt Groß-Umstadt zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.624.742,65 €	1.900.671,45 €	-275.928,80 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.811.172,99 €	1.493.988,25 €	317.184,74 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	866.550,97 €	455.675,23 €	410.875,74 €
Sonstige Vermögensgegenstände	116.381,50 €	94.859,12 €	21.522,38 €
Summe:	**4.418.848,11 €**	**3.945.194,05 €**	**473.654,06 €**

Dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen entsprechend, hat die Stadt Groß-Umstadt ihren Forderungsbestand zum Jahresabschluss wertberichtigt. Die Wertkorrekturen wurden pauschal wertberichtigt. Eine Einzelwertberichtigung wurde nicht vorgenommen. Die Pauschalwertberichtigung wurde mit einem allgemeinen Risiko in Höhe von 2% des Restforderungsbestandes wertberichtigt.

Da aufgrund des Bruttoprinzips Forderungen und Verbindlichkeiten jeweils unsaldiert auszuweisen sind, werden Überzahlungen im Jahresabschluss zum 31.12.2019 durch den Ausweis von kreditorischen Debitoren bzw. debitorischen Kreditoren korrigiert. Ein entsprechender Ausweis auf der Aktiv- bzw. Passivseite der Bilanz ist ebenfalls erfolgt.

Der zum Jahresabschluss angesetzte Wert der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände entspricht dem wahrscheinlichen Zahlungseingang.

Im Bereich der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stimmen Hauptbuch (Forderungssachkonten) und Nebenbuch (Debitoren-/Personenkonten) zum Bilanzstichtag nicht überein. Bei einem Buchungsbestand auf den Forderungssachkonten in Höhe von 4.418.848,11 € wurden offene Debitorenposten in Höhe von 3.304.769,27 € (unter Berücksichtigung der Überzahlungen) nachgewiesen. Die Differenz ist darin begründet, dass diverse Forderungen sowie die Wertberichtigungen nicht debitorisch, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht wurden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der Stand der Forderungen zum Bilanzstichtag wurde korrekt in der Übersicht über die Forderungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	309.295,68 €	233.323,95 €	75.971,73 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	1.321.695,50 €	1.674.116,03 €	-352.420,53 €
Wertberichtigungen zu Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuwendungen	-6.248,53 €	-6.768,53 €	520,00 €
Summe:	**1.624.742,65 €**	**1.900.671,45 €**	**-275.928,80 €**

Den größten Posten innerhalb dieser Bilanzposition bilden mit 1.321.695,50 € die Forderungen aus Investitionszuweisungen. Es handelt sich hierbei überwiegend um noch ausstehende Tilgungszuschüsse aus den Konjunkturprogrammen.

Insgesamt haben sich die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. gegenüber dem Vorjahreswert um 275.928,80 € vermindert

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Forderungen aus Steuern	1.340.515,07 €	1.107.508,78 €	233.006,29 €
Forderungen aus Gebühren	291.769,62 €	183.229,90 €	108.539,72 €
Forderungen aus Beiträgen	308.324,48 €	13.358,75 €	294.965,73 €
Sonstige Forderungen aus Abgaben	9.157,72 €	292.518,19 €	-283.360,47 €
Wertberichtigungen	-138.593,90 €	-102.627,37 €	-35.966,53 €
Summe:	**1.811.172,99 €**	**1.493.988,25 €**	**317.184,74 €**

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um noch ausstehende Gewerbesteuer- und Grundsteuerzahlungen, Wasser- und Abwassergebühren, Erschließungsbeiträge sowie Fehlbelegungsabgaben.

Wie bereits beschrieben, wurden die ursprünglichen Forderungswerte mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 138.593,90 € und betrifft überwiegend Gewerbesteuer.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Forderungsart gegenüber dem Wert zum 31.12.2018 eine Erhöhung um 317.184,74 €.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	928.859,39 €	500.857,10 €	428.002,29 €
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-44.623,71 €	-35.208,95 €	-9.414,76 €
Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-17.684,71 €	-9.972,92 €	-7.711,79 €
Summe:	**866.550,97 €**	**455.675,23 €**	**410.875,74 €**

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Zum 31.12.2019 werden bei der Stadt Groß-Umstadt unter dieser Bilanzposition u. a. Mieten, Holzverkäufe und Kindergartenbeiträge ausgewiesen. Auch in diesem Bereich wurden die ursprünglichen Forderungswerte zum Bilanzstichtag anhand von Wertberichtigungen korrigiert.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Bilanzposition gegenüber dem Vorjahreswert eine Erhöhung um 410.875,74 €.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Anrechenbare Vorsteuer	112.486,34 €	81.143,96 €	31.342,38 €
Andere sonstige Forderungen	443,24 €	0,00 €	443,24 €
Forderungen aus durchlaufenden Posten	0,00 €	-871,23 €	871,23 €
Andere sonstige Vermögensgegenstände	3.451,92 €	14.586,39 €	-11.134,47 €
Summe:	**116.381,50 €**	**94.859,12 €**	**21.522,38 €**

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2019 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 116.381,50 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Vor-und Umsatzsteuern.

Die Überzahlungen auf den Verbindlichkeitssachkonten (debitorische Kreditoren) sind in Höhe von 3.451,92 € entsprechend korrigiert.

Insgesamt hat sich der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr im Laufe des Berichtsjahres um 21.522,38 € erhöht.

7.1.2.3 Flüssige Mittel

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden bei der Stadt Groß-Umstadt zum Bilanzstichtag nachgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Sparkasse Dieburg	14.464.343,46 €	14.105.973,23 €	358.370,23 €
Volksbank Odenwald eG	2.046.412,04 €	3.587.825,09 €	-1.541.413,05 €
Postbank Frankfurt	689.664,09 €	921.305,04 €	-231.640,95 €
Postbank Dortmund	452.788,06 €	89.359,52 €	363.428,54 €
Sparbuch Jagdgenossenschaft	19.113,76 €	17.613,58 €	1.500,18 €
Barkasse	14.332,45 €	13.056,55 €	1.275,90 €
Summe:	**17.686.653,86 €**	**18.735.133,01 €**	**-1.048.479,15 €**

Zum 31.12.2019 hat das Girokonto mit 14.464.343,46 € den größten Anteil an den liquiden Mitteln. Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen und durch den Tagesabschluss der Stadtkasse bestätigt. Schwebeposten wurden entsprechend berücksichtigt.

Zum Bilanzstichtag hatte die Stadt Groß-Umstadt keinen Kassenkredit aufgenommen.

Die Verminderung der flüssigen Mittel um 1.048.479,15 € im Laufe des Jahres 2019 kann in der Finanzrechnung detailliert nachvollzogen werden.

7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Aktive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen	189.577,76 €	189.128,19 €	449,57 €
Andere aktive Jahresabgrenzungsposten	531.505,84 €	556.333,84 €	-24.828,00 €
Summe:	**721.083,60 €**	**745.462,03 €**	**-24.378,43 €**

Unter dieser Bilanzposition werden bei der Stadt Groß-Umstadt die Ansparraten für Darlehen aus dem Investitionsfonds des Landes Hessen, die bereits Ende Dezember 2019 für Januar 2020 gezahlten Beamtenbezüge sowie verschiedene im Voraus bereits für das Folgejahr gezahlte Rechnungen ausgewiesen.

Die Veränderung um 24.378,43 € ist stichtagsbedingt.

Gegenüber dem Stand im Vorjahresabschluss ergibt sich bei den Ansparraten eine Verringerung des Bilanzansatzes um 24.828,00 €, die sich aus der anteiligen Darlehensauflösungen ergibt. Die Darlehensauflösungen und die Auflösung der Sonderbeiträge wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

7.1.4 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital der Stadt Groß-Umstadt gliedert sich zum 31.12.2019 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Netto-Position	89.368.452,18 €	89.368.452,18 €	0,00 €
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	2.509.847,76 €	296.636,32 €	2.213.211,44 €
Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis	2.213.211,44 €	1.015.736,75 €	1.197.474,69 €
Verrechnungsposten Eigenkapital	-2.213.211,44 €	-1.015.736,75 €	-1.197.474,69 €
Summe:	**91.878.299,94 €**	**89.665.088,50 €**	**2.213.211,44 €**

Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich bei der Stadt Groß-Umstadt aus der Netto-Position sowie den als Ergebnisverwendung ausgewiesenen kumulierten Jahresergebnissen seit Einführung der Doppik sowie Rücklagen zusammen. Stiftungskapital besteht innerhalb des Eigenkapitals nicht.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital aufgrund des Überschusses in der Ergebnisrechnung um 2.213.211,44 € erhöht.

Die Eigenkapitalquote (prozentualer Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) gilt als wichtige Kennzahl für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zeigt die Kapitalstruktur der Kommune auf.

Seit dem Haushaltsjahr 2014 hat sich die Eigenkapitalquote der Stadt Groß-Umstadt wie folgt entwickelt:

Der Verrechnungsposten Eigenkapital dient als Ausgleichsposition für ein eventuell negatives Eigenkapital sowie als Ausgleichsposten zur Darstellung des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses. Im Haushaltsjahr 2019 bilanziert die Stadt Groß-Umstadt kein negatives Eigenkapital. Der Buchwert des Verrechnungspostens dient somit vollständig als Ausgleichsposten des ordentlichen und außerordentlichen Jahresüberschusses.

Bezeichnung	Bilanzsumme	Eigenkapital	EK-Quote
31.12.2014	159.845.910,23 €	71.566.167,24 €	44,77%
31.12.2015	161.377.180,07 €	72.293.880,89 €	44,80%
31.12.2016	157.983.713,00 €	84.363.056,05 €	53,40%
31.12.2017	158.657.545,26 €	88.921.157,33 €	56,05%
31.12.2018	169.497.409,14 €	89.665.088,50 €	52,90%
31.12.2019	170.658.429,79 €	91.878.299,94 €	53,84%

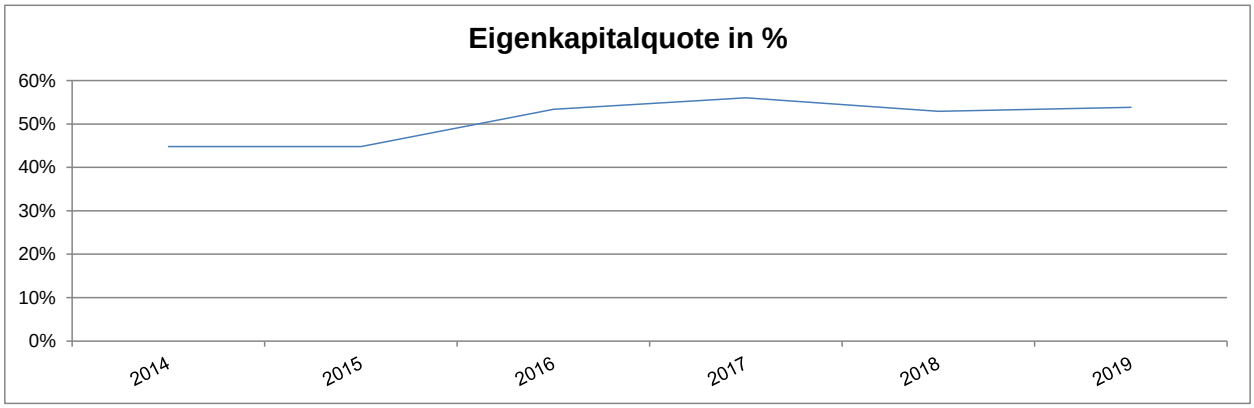

7.1.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Netto-Position	89.368.452,18 €	89.368.452,18 €	0,00 €
Summe:	**89.368.452,18 €**	**89.368.452,18 €**	**0,00 €**

Bei der Netto-Position handelt es sich nach § 58 Nr.22 GemHVO um die sich in der Vermögensrechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Sie stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr.28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.241.794,78 €	0,00 €	2.241.794,78 €
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	268.052,98 €	296.636,32 €	-28.583,34 €
Summe:	**2.509.847,76 €**	**296.636,32 €**	**2.213.211,44 €**

Im Jahr 2019 wurden ordentliche Gewinne in Höhe von 2.241.794,78 € erzielt, die der ordentlichen Rücklage zugeführt wurden. Der außerordentliche Verlust in Höhe von 28.583,34 €, wurde mit den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre verrechnet.

7.1.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ordentliches Jahresergebnis	2.241.794,78 €	589.652,21 €	1.652.142,57 €
Außerordentliches Jahresergebnis	-28.583,34 €	426.084,54 €	-454.667,88 €
Verrechnungsposten Eigenkapital	-2.213.211,44 €	-1.015.736,75 €	-1.197.474,69 €
Summe:	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs.2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Überschüsse sind nach § 106 Abs.2 HGO und § 25 GemHVO vorrangig für den Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren einzusetzen, sofern Fehlbeträge vorhanden sind. Hierbei sind Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses grundsätzlich für Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses einzusetzen und Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses für Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses (Prinzip der Ergebnisspaltung).

Eine Ausnahme vom Prinzip der Ergebnisspaltung stellt § 24 Abs. 3 GemHVO dar. Dieser regelt, dass Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses, sofern keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses für den Ausgleich zur Verfügung stehen, mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses bzw. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden dürfen. Diese Verfahrensweise ist jedoch den strengen Voraussetzungen unterworfen, dass die Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen Tilgung von Krediten benötigt werden. Sofern von der Möglichkeit der Verrechnung Gebrauch gemacht wird, ist seitens der Kommune das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

Sofern die Überschüsse nicht für den Ausgleich der beschriebenen Fehlbeträge verwendet werden müssen oder dürfen, sind sie gemäß den §§ 46 Abs. 3, 24 Abs. 1 GemHVO und 106 Abs.2 HGO den entsprechenden Rücklagen aus Überschüssen zuzuführen.

Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis sind zunächst gemäß § 24 Abs.2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sofern dies nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann, wie beschrieben, unter strengen Voraussetzungen eine Verrechnung mit einem Überschuss im außerordentlichen Überschuss oder den entsprechenden Rücklagen erfolgen. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre auszugleichen.

Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis sind zunächst analog der Vorschrift des § 24 Abs.2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sodann kommt nach § 24 Abs. 1 GemHVO ein Ausgleich durch Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Betracht. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung ist für Kommunen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das Haushaltsjahr 2019 schließt die Stadt Groß-Umstadt mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt 2.213.211,44 € ab. Dieses Ergebnis setzt sich zusammen aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.241.794,78 € und einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 28.583,34 €.

Die im Jahr 2019 erzielten ordentlichen Gewinne in Höhe von 2.241.794,78 €, wurden der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre zugeführt. Der außerordentliche Verlust in Höhe von 28.583,34 €, wurde mit den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre verrechnet.

7.1.5 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Stadt Groß-Umstadt hat zum 31.12.2019 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	15.382.368,57 €	15.525.704,15 €	-143.335,58 €
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	162.811,00 €	173.868,00 €	-11.057,00 €
Investitionsbeiträge	4.682.873,14 €	4.530.947,26 €	151.925,88 €
Sonderposten für den Gebührenausgleich	7.261.013,31 €	5.996.828,93 €	1.264.184,38 €
Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	385.887,30 €	367.611,30 €	18.276,00 €
Summe:	**27.874.953,32 €**	**26.594.959,64 €**	**1.279.993,68 €**

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Zuweisungen vom Bund, Land, Kreis und von sonstigen öffentlichen Bereichen ausgewiesen. Zuweisungen werden einzeln analog der Nutzungsdauer des Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst. Investitionspauschalen wurden ohne besondere Zweckbindung über 10 Jahre ertragswirksam aufgelöst.

Bei den Zuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich handelt es sich u. a. um Kostenanteile des Feuerwehrvereins an den Feuerwehrfahrzeugen sowie um Spenden für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

Unter den Investitionsbeiträgen werden die empfangenen Erschließungs- und Abwasserbeiträge der Anlieger ausgewiesen. Zugänge waren im Jahr 2019 laut Sonderpostenspiegel in Höhe von 621.076,39 € zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Auflösungen der Investitionsbeiträge laut Sonderpostenspiegel in Höhe von 469.150,51 €, errechnet sich die Veränderung in Höhe von 151.925,88 €.

Die Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG sowie für den Gebührenausgleich gemäß § 41 Abs. 7 GemHVO wurden im Berichtsjahr angepasst.

Die Erhöhung um 1.279.993,68 € gegenüber dem Vorjahresabschluss setzt sich aus Zugängen in Höhe von 2.609.498,05 € und Auflösungen in Höhe von 1.329.504,37 € zusammen. Die Höhe der Auflösungen stimmt mit den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten laut Ergebnisrechnung überein.

7.1.6 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind bei der Stadt Groß-Umstadt folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	**Stand zum 31.12.2019**	**Stand zum 31.12.2018**	**Veränderung**
Verpflichtungen für eingetretene Pensionsfälle	7.644.234,60 €	8.025.239,54 €	-381.004,94 €
Andere sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten	632.533,98 €	691.921,31 €	-59.387,33 €
Summe:	**8.276.768,58 €**	**8.717.160,85 €**	**-440.392,27 €**

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich im Berichtsjahr laut Rückstellungsspiegel wie folgt dar:

Zuführung:	262.492,00 €
Inanspruchnahme:	-260.193,27 €
Auflösung:	-442.691,00 €
Veränderung:	**-440.392,27 €**

Die Darstellung des Rückstellungsspiegels weist Auflösungen in Höhe von 442.691,00 € aus und Zuführungen in Höhe von 262.492,00 €, in der Ergebnisrechnung hingegen, werden zutreffende Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 856.342,94 € sowie Zuführungen in Höhe von 475.338,00 € ausgewiesen. Wir weisen darauf hin, dass künftig der Rückstellungsspiegel korrekt darzustellen ist.

Den größten Anteil an den Rückstellungen bilden bei der Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2019 die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von insgesamt 7.644.234,60 €.

Diese wurden -wie bereits für die Vorjahresabschlüsse- von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß: 6 % für Pensionsleistungen, 5,5 % für Beihilfeleistungen) mit Hilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 5“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit für die bei der Stadt Groß-Umstadt bestehenden Fälle werden zum Jahresabschluss 2019 mit 18.714,60 € ausgewiesen.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die im Rahmen der Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnisse zu Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen führten zu keinen Beanstandungen.

7.1.7 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Stadt Groß-Umstadt weist zum 31.12.2019 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	36.280.149,76 €	38.427.655,96 €	-2.147.506,20 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	227.147,27 €	133.662,49 €	93.484,78 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.989.872,42 €	1.925.061,48 €	64.810,94 €
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	5.046,72 €	0,00 €	5.046,72 €
Sonstige Verbindlichkeiten	166.568,34 €	321.119,37 €	-154.551,03 €
Summe:	**38.668.784,51 €**	**40.807.499,30 €**	**-2.138.714,79 €**

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 2.970.525,74 € vermindert. Diese Verminderung ist überwiegend in der Tilgung von Investitionsdarlehen begründet.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 1.819,11 € (Vorjahr: 1.928,34 €) pro Einwohner.

Wie im Bereich der Forderungen, stimmten auch bei den Verbindlichkeiten Hauptbuch (Verbindlichkeitssachkonten) und Nebenbuch (Kreditoren-/Personenkonten) nicht überein. Bei einem Buchungsstand auf den Verbindlichkeitssachkonten in Höhe von 38.668.784,51 € wurden offene Kreditorenposten in Höhe von 2.459.353,03 € nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie die sonstigen Verbindlichkeiten nicht kreditorisch geführt, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht werden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Verbindlichkeiten wurde korrekt in der Übersicht über die Verbindlichkeiten, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	36.280.149,76 €	38.427.655,96 €	-2.147.506,20 €
Summe:	**36.280.149,76 €**	**38.427.655,96 €**	**-2.147.506,20 €**

Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bilanziert die Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2019 den aktuellen Stand der bestehenden Investitionskredite gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 36.280.149,76 €.

Die Veränderung bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Stand zum 31.12.2018	**38.427.655,96 €**
Aufnahme Investitionsdarlehen:	562.952,64 €
Tilgung:	-2.731.946,45 €
antizipative Zinsen:	21.487,61 €
Stand zum 31.12.2019	**36.280.149,76 €**

Die Darlehensaufnahme in Höhe von 114.163,56 € erfolgte im Rahmen des Konjunkturprogrammes.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für Investitionsdarlehen (ohne Darlehen aus Konjunkturprogrammen) wurde in Höhe von 18.460.709,00 € erteilt. Der im Berichtsjahr aufgenommene Kredit zur Finanzierung von Maßnahmen aus den Konjunkturprogrammen galt bereits per Gesetz als genehmigt, sodass die Genehmigung de facto nicht in Anspruch genommen werden musste.

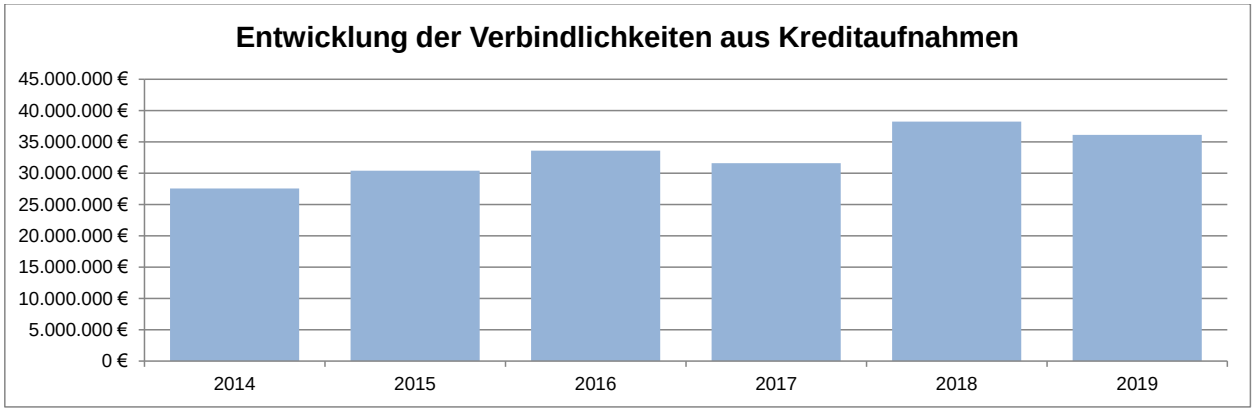

Die Abbildung verdeutlicht, dass der Schuldenstand bis zum Jahr 2018 tendenziell angestiegen ist, da die Neuverschuldung über den regelmäßigen Tilgungsleistungen lag. Aufgrund der geringeren Darlehensaufnahmen für Investitionen im geprüften Haushaltsjahr ist der Schuldenstand zum Ende des Berichtsjahres gegenüber dem Vorjahr etwas zurückgegangen. Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten sind in der Aufstellung nicht berücksichtigt.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Gemäß § 105 Abs. 1 HGO kann die Stadt Groß-Umstadt zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Im Berichtsjahr wurde der zulässige Höchstbetrag nicht überschritten. Zum Jahresende bestanden keine Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung mehr.

Es war nicht Bestandteil der Prüfung, inwieweit vor der Aufnahme von Kassenkrediten Angebote von Banken eingeholt und Konditionen verglichen wurden.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen betragen zum Bilanzstichtag 227.147,27 €.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.989.872,42 € betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren, u. a. für investive Baumaßnahmen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstige Fremdleistungen.

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben bestanden zum Bilanzstichtag in Höhe von 5.046,72 €.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 166.568,34 € betreffen im Wesentlichen durchlaufende Posten und diverse zum Bilanzstichtag noch nicht bezahlte Rechnungen.

7.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs.2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen – soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Stadt Groß-Umstadt werden passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2018	Veränderung
Passive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen	168.378,52 €	168.378,52 €	0,00 €
Sonstige passive Rechnungsabgrenzung	3.791.244,92 €	3.544.322,33 €	246.922,59 €
Summe:	**3.959.623,44 €**	**3.712.700,85 €**	**246.922,59 €**

Die zum 31.12.2019 ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 3.959.623,44 € wurden im Wesentlichen gebildet für im Voraus empfangene Grabnutzungsgebühren.

Die Veränderung des Berichtsjahres im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren in Höhe von 246.922,59 € ergibt sich aus Zuführungen in Höhe von 550.446,00 €, denen Auflösungen in Höhe von 303.523,41 € gegenüberstehen. Die Auflösungserträge sind entsprechend in der Ergebnisrechnung innerhalb der Erträge aus Benutzungsgebühren ausgewiesen.

7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2019

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen der Stadt Groß-Umstadt im Berichtsjahr dar.

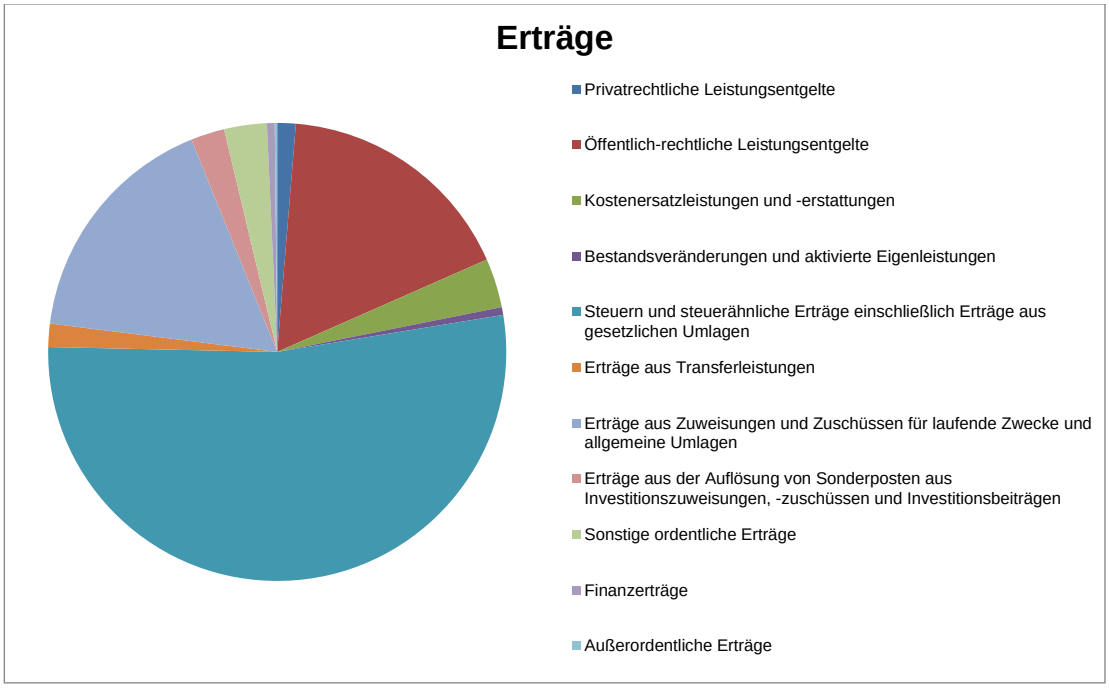

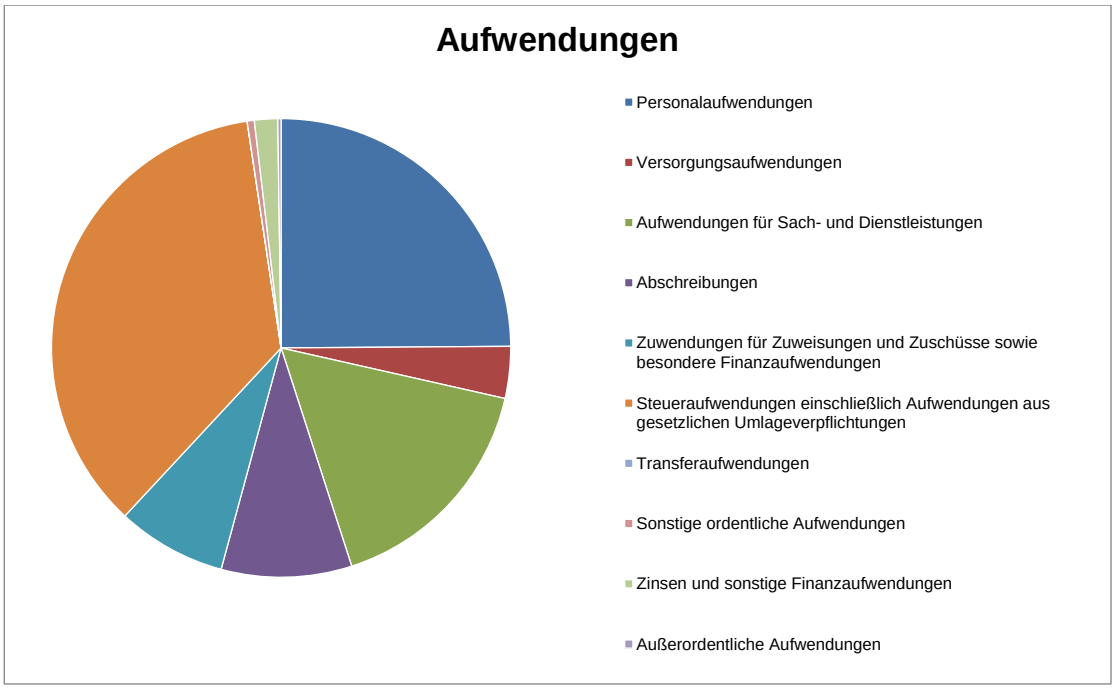

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	737.921,58 €	790.085,00 €	727.410,38 €	62.674,62 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.404.532,36 €	9.413.410,00 €	9.547.959,70 €	-134.549,70 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.348.327,71 €	1.898.580,00 €	1.939.792,03 €	-41.212,03 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	307.394,65 €	4.500,00 €	308.706,97 €	-304.206,97 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	29.302.111,38 €	29.875.000,00 €	29.571.418,83 €	303.581,17 €
Erträge aus Transferleistungen	885.072,01 €	906.000,00 €	916.656,58 €	-10.656,58 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	9.774.974,75 €	9.183.654,00 €	9.448.508,56 €	-264.854,56 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	1.259.805,25 €	1.457.584,75 €	1.329.504,37 €	128.080,38 €
Sonstige ordentliche Erträge	979.104,55 €	991.970,00 €	1.680.679,97 €	-688.709,97 €
Summe der ordentlichen Erträge	**53.999.244,24 €**	**54.520.783,75 €**	**55.470.637,39 €**	**-949.853,64 €**
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	12.676.633,12 €	14.091.250,00 €	13.355.397,81 €	735.852,19 €
Versorgungsaufwendungen	1.690.880,06 €	2.096.700,00 €	1.958.662,15 €	138.037,85 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.907.024,58 €	8.705.349,65 €	8.846.333,93 €	-140.984,28 €
Abschreibungen	4.702.835,50 €	4.540.871,50 €	4.929.357,72 €	-388.486,22 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.647.110,31 €	4.394.809,00 €	4.133.635,04 €	261.173,96 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	19.138.156,29 €	19.439.000,00 €	19.165.750,73 €	273.249,27 €
Transferaufwendungen	2.400,00 €	15.600,00 €	678,00 €	14.922,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	279.115,04 €	199.760,00 €	267.294,75 €	-67.534,75 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	**53.044.154,90 €**	**53.483.340,15 €**	**52.657.110,13 €**	**826.230,02 €**
Verwaltungsergebnis	**955.089,34 €**	**1.037.443,60 €**	**2.813.527,26 €**	**-1.776.083,66 €**
Finanzerträge	650.939,56 €	270.700,00 €	305.734,17 €	-35.034,17 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.016.376,69 €	1.172.602,00 €	877.466,65 €	295.135,35 €
Finanzergebnis	**-365.437,13 €**	**-901.902,00 €**	**-571.732,48 €**	**-330.169,52 €**
Ordentliches Ergebnis	**589.652,21 €**	**135.541,60 €**	**2.241.794,78 €**	**-2.106.253,18 €**
Außerordentliche Erträge	441.543,74 €	2.550,00 €	96.778,77 €	-94.228,77 €
Außerordentliche Aufwendungen	15.459,20 €	0,00 €	125.362,11 €	-125.362,11 €
Außerordentliches Ergebnis	**426.084,54 €**	**2.550,00 €**	**-28.583,34 €**	**31.133,34 €**
Jahresergebnis	**1.015.736,75 €**	**138.091,60 €**	**2.213.211,44 €**	**-2.075.119,84 €**

Das Ergebnis des Jahres 2019 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen auch außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 138.934,78 € sowie Haushaltsreste von insgesamt 31.163,44 €.

Das Jahresergebnis in Höhe von 2.213.211,44 € verteilt sich unter Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus interner Leistungsverrechnung wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
01 Gemeindeorgane	1.658,40 €	-483.541,60 €	-481.883,20 €
02 Zentraler Service	-227.341,59 €	-2.924.476,00 €	-3.151.817,59 €
03 Kultur, Markt und Tourismus	224.999,89 €	-965.281,79 €	-740.281,90 €
04 Sportstätten, Hallen und Bürgerhäuser	318.046,46 €	-2.164.259,87 €	-1.846.213,41 €
05 Finanzservice	1.244.971,01 €	-2.787.516,02 €	-1.542.545,01 €
06 Zentrale Finanzleistungen	40.417.828,86 €	-20.312.229,62 €	20.105.599,24 €
07 Ordnungs- und Standesamt, ÖPNV	637.474,31 €	-1.220.696,44 €	-583.222,13 €
08 Brand- und Katastrophenschutz	112.122,13 €	-849.908,80 €	-737.786,67 €
09 Friedhöfe	893.562,10 €	-583.703,69 €	309.858,41 €
10 Kinder und Jugend	86.773,48 €	-1.011.752,71 €	-924.979,23 €
11 Kindertagesstätten	2.267.771,96 €	-8.651.201,34 €	-6.383.429,38 €
12 Senioren und Soziale Einrichtungen	310.147,27 €	-880.645,52 €	-570.498,25 €
13 Planungs- und Bauverwaltung	64.734,27 €	-464.978,90 €	-400.244,63 €
14 Gebäudemanagement	2.819.382,02 €	-2.350.675,49 €	468.706,53 €
15 Energie, Umwelt und Naturschutz	278.514,00 €	-1.091.693,11 €	-813.179,11 €
16 Grün, Straßen und Landschaftsbau	1.210.882,02 €	-3.597.755,72 €	-2.386.873,70 €
17 Zentraler Bürgerservice	843.558,14 €	-1.162.823,36 €	-319.265,22 €
18 Wasserversorgung	2.735.143,06 €	-1.972.761,58 €	762.381,48 €
19 Abwasserbeseitigung	5.127.286,62 €	-4.022.826,39 €	1.104.460,23 €
20 Baubetriebshof	2.899.932,15 €	-2.555.507,17 €	344.424,98 €
Summe:	**62.267.446,56 €**	**-60.054.235,12 €**	**2.213.211,44 €**

Dieser Tabelle lässt sich entnehmen, dass die Fachbereiche „Allgemeine Finanzwirtschaft“, „Friedhöfe“, „Gebäudemanagement“, „Wasserversorgung“, „Abwasserbeseitigung“ und „Baubetriebshof“ im Berichtsjahr positiv zum Jahresergebnis beigetragen hat. In allen übrigen Budgets werden für das Jahr 2019 Fehlbeträge ausgewiesen. Begründet ist dies vor allem darin, dass das allgemeine Steueraufkommen nicht anteilig auf die einzelnen Budgets aufgeteilt wird, sondern in voller Höhe beim Budget „Allgemeine Finanzwirtschaft“ verbleibt.

Im Vergleich zum Vorjahr und zu den fortgeschriebenen Planansätzen stellt sich das Ergebnis der Budgets wie folgt dar:

Budget	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
01 Gemeindeorgane	-430.068,31 €	-563.668,93 €	-481.883,20 €	81.785,73 €
02 Zentraler Service	-119.940,39 €	0,00 €	-2.874.692,95 €	-2.874.692,95 €
03 Kultur, Markt und Tourismus	-656.618,22 €	-943.079,75 €	-740.281,90 €	202.797,85 €
04 Sportstätten, Hallen und Bürgerhäuser	-1.744.198,75 €	-2.193.152,13 €	-1.846.213,41 €	346.938,72 €
05 Finanzservice	-644,05 €	0,00 €	-1.819.669,65 €	-1.819.669,65 €
06 Zentrale Finanzleistungen	20.538.474,91 €	20.405.908,21 €	20.105.599,24 €	-300.308,97 €
07 Ordnungs- und Standesamt, ÖPNV	-734.610,94 €	-860.927,03 €	-583.222,13 €	277.704,90 €
08 Brand- und Katastrophenschutz	-749.280,69 €	-897.664,35 €	-737.786,67 €	159.877,68 €
09 Friedhöfe	23.106,75 €	101.113,53 €	309.858,41 €	208.744,88 €
10 Kinder und Jugend	-834.249,70 €	-1.122.491,02 €	-924.979,23 €	197.511,79 €
11 Kindertagesstätten	-6.455.651,79 €	-7.921.495,19 €	-6.383.429,38 €	1.538.065,81 €
12 Senioren und Soziale Einrichtungen	-694.615,57 €	-833.820,86 €	-570.498,25 €	263.322,61 €
13 Planungs- und Bauverwaltung	-512.536,37 €	-714.848,15 €	-400.244,63 €	314.603,52 €
14 Gebäudemanagement	-147.176,32 €	-137.023,21 €	468.706,53 €	605.729,74 €
15 Energie, Umwelt und Naturschutz	-500.000,47 €	-867.442,44 €	-813.179,11 €	54.263,33 €
16 Grün, Straßen und Landschaftsbau	-2.815.093,92 €	-2.971.199,14 €	-2.386.873,70 €	584.325,44 €
17 Zentraler Bürgerservice	-595.762,74 €	-849.183,09 €	-319.265,22 €	529.917,87 €
18 Wasserversorgung	-1.190.454,49 €	122.775,61 €	762.381,48 €	639.605,87 €
19 Abwasserbeseitigung	-1.408.790,31 €	384.289,54 €	1.104.460,23 €	720.170,69 €
20 Baubetriebshof	43.848,12 €	0,00 €	344.424,98 €	344.424,98 €
Summe:	**1.015.736,75 €**	**138.091,60 €**	**2.213.211,44 €**	**2.075.119,84 €**

Anhand der Abweichungen gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen lässt sich erkennen, in welchem Umfang die Budgetvorgaben erfüllt wurden. Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von insgesamt 138.091,60 € trat eine Ergebnisverbesserung um 2.214.401,12 € ein.

Teilergebnisrechnungen wurden gemäß § 48 GemHVO im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilergebnishaushalte für jedes Budget vorgelegt. Diese stimmen summarisch mit der Ergebnisrechnung überein.

7.2.1 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis ist gemäß § 2 Abs.2 Nr. 1 GemHVO der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen und soll dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	737.921,58 €	790.085,00 €	727.410,38 €	62.674,62 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.404.532,36 €	9.413.410,00 €	9.547.959,70 €	-134.549,70 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.348.327,71 €	1.898.580,00 €	1.939.792,03 €	-41.212,03 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	307.394,65 €	4.500,00 €	308.706,97 €	-304.206,97 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	29.302.111,38 €	29.875.000,00 €	29.571.418,83 €	303.581,17 €
Erträge aus Transferleistungen	885.072,01 €	906.000,00 €	916.656,58 €	-10.656,58 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	9.774.974,75 €	9.183.654,00 €	9.448.508,56 €	-264.854,56 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	1.259.805,25 €	1.457.584,75 €	1.329.504,37 €	128.080,38 €
Sonstige ordentliche Erträge	979.104,55 €	991.970,00 €	1.680.679,97 €	-688.709,97 €
Summe der ordentlichen Erträge	**53.999.244,24 €**	**54.520.783,75 €**	**55.470.637,39 €**	**-949.853,64 €**
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	12.676.633,12 €	14.091.250,00 €	13.355.397,81 €	735.852,19 €
Versorgungsaufwendungen	1.690.880,06 €	2.096.700,00 €	1.958.662,15 €	138.037,85 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.907.024,58 €	8.705.349,65 €	8.846.333,93 €	-140.984,28 €
Abschreibungen	4.702.835,50 €	4.540.871,50 €	4.929.357,72 €	-388.486,22 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.647.110,31 €	4.394.809,00 €	4.133.635,04 €	261.173,96 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	19.138.156,29 €	19.439.000,00 €	19.165.750,73 €	273.249,27 €
Transferaufwendungen	2.400,00 €	15.600,00 €	678,00 €	14.922,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	279.115,04 €	199.760,00 €	267.294,75 €	-67.534,75 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	**53.044.154,90 €**	**53.483.340,15 €**	**52.657.110,13 €**	**826.230,02 €**
Verwaltungsergebnis	**955.089,34 €**	**1.037.443,60 €**	**2.813.527,26 €**	**-1.776.083,66 €**

Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von 1.037.443,60 € trat eine Ergebnisverbesserung um 1.776.083,66 € ein.

Diese Ergebnisverbesserung resultiert auf der Ertragsseite aus Mehrerträgen bei Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von 134.549,70 €, Kostenersatzleistungen und -erstattungen in Höhe von 41.212,03 €, Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen in Höhe von 304.206,97 €, Erträge aus Transferleistungen in Höhe von 10.656,58 €, Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen in Höhe von 264.854,56 € sowie Sonstige ordentliche Erträge in Höhe von 688.709,97 €.

Auf Seite des ordentlichen Aufwands errechnen sich hingegen folgende Wenigeraufwendungen Personalaufwendungen in Höhe von 735.852,19 €, Versorgungsaufwendungen in Höhe von 138.037,85 €, Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen in Höhe von 261.173,96 €, Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen in Höhe von 273.249,27 € sowie Transferaufwendungen in Höhe von 14.922,00 €.

Die ordentlichen Erträge lagen insgesamt um 949.853,64 € über und die ordentlichen Aufwendungen um 826.230,02 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

Seit 2014 hat sich das Verwaltungsergebnis – als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit – wie folgt entwickelt:

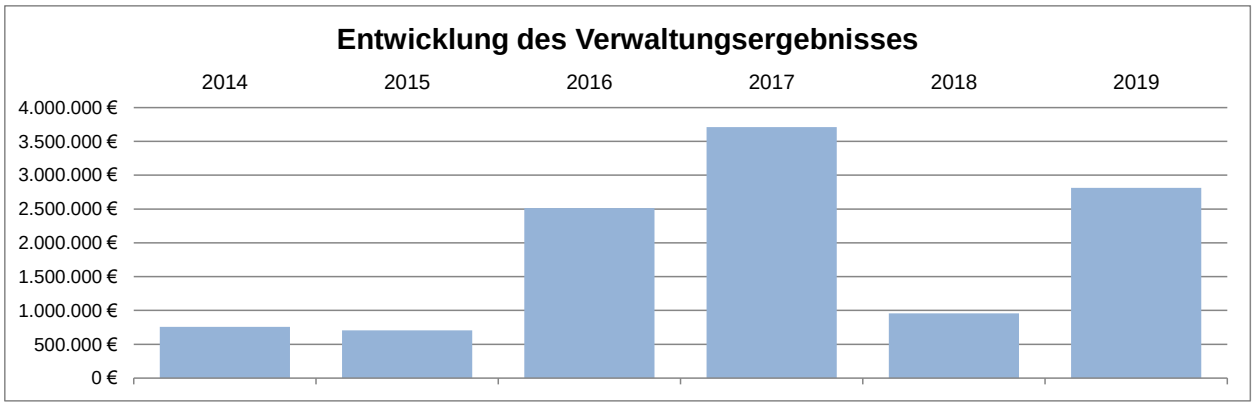

Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche und Soll-Ist-Analysen auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen.

7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge für Leistungen, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren).

Sie stellen sich für das Jahr 2019 wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Umsatzerlöse	650.630,61 €	712.030,00 €	643.407,05 €	68.622,95 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	59.790,06 €	55.400,00 €	55.732,25 €	-332,25 €
Sonstige Umsatzerlöse	27.500,91 €	22.655,00 €	28.271,08 €	-5.616,08 €
Summe:	**737.921,58 €**	**790.085,00 €**	**727.410,38 €**	**62.674,62 €**

Bei der Stadt Groß-Umstadt handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Essensgelder in den Kindergärten, Eintrittsgelder für städtische Veranstaltungen, Mieterträge aus der Vermietung von städtischen Wohnungen, Erträge aus der Verpachtung von städtischen Grundstücken sowie Erlöse aus dem Verkauf von Gütern.

Gegenüber dem geplanten Ansatz haben sich die privatrechtlichen Leistungsentgelte insgesamt um 62.674,62 € vermindert.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte hatten mit 727.410,38 € einen Anteil von 1,31 % (Vorjahr: 1,37 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Kindergarten- und Verwaltungsgebühren).

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	962.083,58 €	822.960,00 €	1.054.673,57 €	-231.713,57 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	8.055.608,31 €	8.226.450,00 €	8.139.614,64 €	86.835,36 €
Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen	386.840,47 €	364.000,00 €	353.671,49 €	10.328,51 €
Summe:	**9.404.532,36 €**	**9.413.410,00 €**	**9.547.959,70 €**	**-134.549,70 €**

Die im Jahr 2019 von der Stadt Groß-Umstadt empfangenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 9.547.959,70 € betreffen mit 8.139.614,64 € im Wesentlichen Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren wie Gebühren für Kindertagesstätten-, Schwimmbadeintrittsgelder und Friedhofsgebühren. Des Weiteren werden unter dieser Position u. a. Erträge aus Buß- und Verwarnungsgeldern, Verwaltungsgebühren und Parkgebühren ausgewiesen.

Die Erträge in diesem Bereich haben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 134.549,70 € erhöht.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hatten einen Anteil von 17,21 % (Vorjahr: 17,42 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Folgende Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen werden im Vergleich mit den Vorjahreswerten und den fortgeschriebenen Planansätzen im Berichtsjahr ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Kostenerstattungen vom Bund	18.931,99 €	32.260,00 €	17.542,53 €	14.717,47 €
Kostenerstattungen vom Land	434.773,17 €	953.000,00 €	964.597,63 €	-11.597,63 €
Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	684.814,95 €	794.660,00 €	659.221,26 €	135.438,74 €
Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.	55.397,22 €	36.700,00 €	51.606,03 €	-14.906,03 €
Kostenerstattungen von gesetzlicher Sozialversicherung	35.952,07 €	1.000,00 €	113.667,44 €	-112.667,44 €
Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	0,00 €	2.400,00 €	130,00 €	2.270,00 €
Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	8.899,02 €	19.300,00 €	29.390,73 €	-10.090,73 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	109.559,29 €	59.260,00 €	103.013,42 €	-43.753,42 €
Andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen	0,00 €	0,00 €	622,99 €	-622,99 €
Summe:	**1.348.327,71 €**	**1.898.580,00 €**	**1.939.792,03 €**	**-41.212,03 €**

Vereinnahmt wurden hier im Wesentlichen Verwaltungskostenbeiträge von Zweckverbänden und von verbundenen Unternehmen sowie Kostenerstattungen vom Land. Weiterhin werden hier Kostenerstattungen von Vereinen und Privaten erfasst, wie beispielsweise die Kostenerstattung der Vereine für die Musikgruppen beim Winzerfest, die Kostenerstattung der Gemeinde Otzberg für den

gemeinsam geführten Ortspolizeidienst oder die Kostenerstattung des ZAW für Verwaltungskostenaufwand.

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen übertrafen um 41.212,03 € die Planansätze.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen hatten mit 1.939.792,03 € einen Anteil von 3,50 % (Vorjahr: 2,50 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Aktivierte Eigenleistungen	307.394,65 €	4.500,00 €	308.706,97 €	-304.206,97 €
Summe:	**307.394,65 €**	**4.500,00 €**	**308.706,97 €**	**-304.206,97 €**

Die Stadt Groß-Umstadt hat im Haushaltsjahr 2019 aktivierte Eigenleistungen in Höhe von insgesamt 308.706,97 € zum Ansatz gebracht. Hierbei handelt es sich um Arbeitsleistungen von Mitarbeitern des städtischen Gebäudemanagements und der Planungs- und Bauverwaltung für die Erstellung mehrerer Maßnahmen.

Die angewandten Arbeitsstundensätze zwischen Mitarbeiter des Gebäudemanagement sowie der Planungs- und Bauverwaltung wurden anhand der tatsächlichen Personalkosten (inklusive Sozialversicherung und Zusatzversorgungskasse), der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit pro Mitarbeiter, der durchschnittlichen Jahresarbeitsstunden insgesamt und den Arbeitsstunden der Mitarbeiter des Jahres 2019 ermittelt.

Die Bestandsveränderungen und aktivierten Eigenleistungen hatten mit 308.706,97 € einen Anteil von 0,56 % (Vorjahr: 0,57 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.5 Steuern und steuerähnliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	13.010.481,06 €	14.820.000,00 €	13.873.567,16 €	946.432,84 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.464.146,48 €	1.488.000,00 €	1.609.993,77 €	-121.993,77 €
Grundsteuer A	148.605,07 €	156.000,00 €	159.081,28 €	-3.081,28 €
Grundsteuer B	3.262.005,21 €	3.403.000,00 €	3.347.639,19 €	55.360,81 €
Gewerbesteuer	11.146.227,07 €	9.633.000,00 €	10.297.422,87 €	-664.422,87 €
Vergnügungssteuer & Spielapparatesteuer	193.823,00 €	300.000,00 €	192.480,00 €	107.520,00 €
Sonstige Vergnügungssteuer	0,00 €	0,00 €	1.913,00 €	-1.913,00 €
Hundesteuer	76.823,49 €	75.000,00 €	89.321,56 €	-14.321,56 €
Summe:	**29.302.111,38 €**	**29.875.000,00 €**	**29.571.418,83 €**	**303.581,17 €**

Die Steuern und steuerähnlichen Erträge der Stadt Groß-Umstadt betrugen im Berichtsjahr 29.571.418,83 € und lagen damit um 303.581,17 € unter den geplanten Erträgen in Höhe von 29.875.000,00 €.

Diese Abweichung ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass die Gewerbesteuer um 664.422,87 € über dem fortgeschriebenen Planansatz des Jahres 2018 lag, der Erträge in Höhe von 9.633.000,00 € vorsah. Auch lag der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um 121.993,77 € über dem geplanten Ansatz. Hingegen lag der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit 946.432,84 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

Bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen werden Rückzahlungen, die die Stadt, zu leisten hat, wie in § 16 Abs. 1 GemHVO vorgeschrieben, bei den Erträgen abgesetzt und nicht als Aufwendungen verbucht, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Erträge der Vorjahre beziehen.

Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 53,31 % (Vorjahr: 54,26 %).

Der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer entwickelte sich seit dem Jahr 2014 wie folgt:

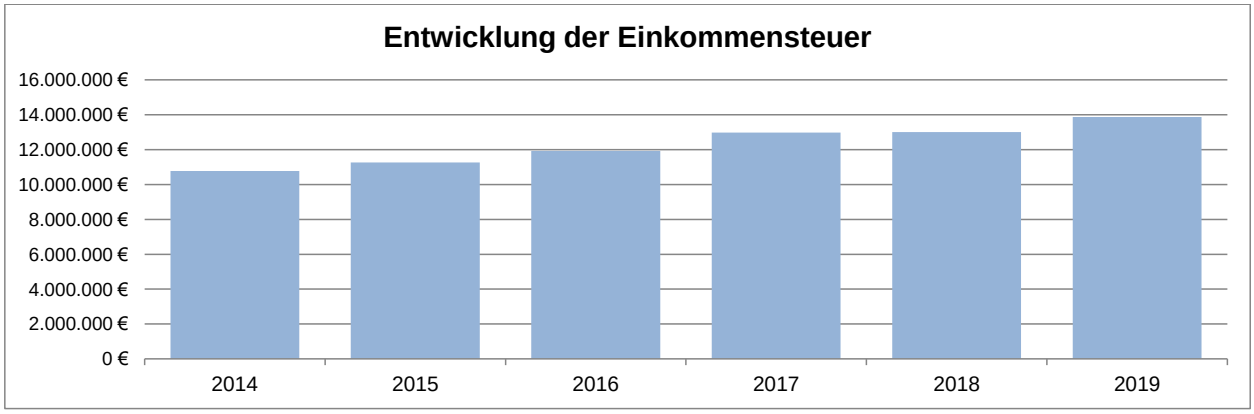

Die Erträge aus Einkommensteuer waren im Jahr 2019 mit auf dem höchsten Stand der letzten Jahre.

Die Gewerbesteuererträge (abzgl. Gewerbesteuerumlage) entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:

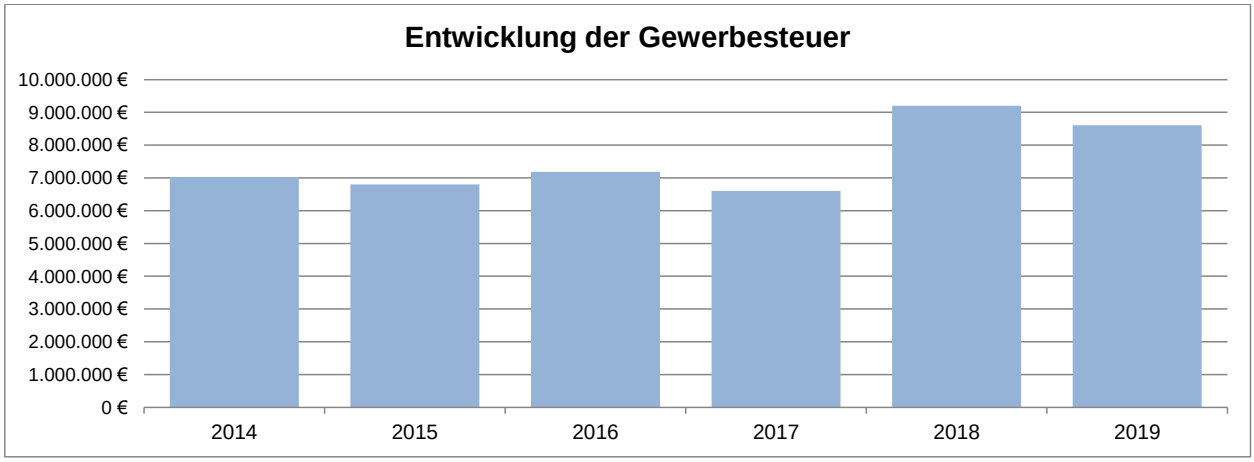

Während die Erträge aus Gewerbesteuer im Jahr 2017 noch bei ca. von 6.598.538,14 € lagen, konnte in den letzten Jahren in diesem Bereich nach Abzug der Gewerbesteuerumlage ein Zugang bis auf 9.201.859,08 € im Jahr 2018 verzeichnet werden.

7.2.1.6 Erträge aus Transferleistungen

Bei den Erträgen aus Transferleistungen handelt es sich ausschließlich um Leistungen nach dem Familienleistungsgesetz.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz und zu den Vorjahreswerten stellt sich das Ergebnis des Berichtsjahres wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Ersatz von sozialen Leistungen	885.072,01 €	906.000,00 €	916.656,58 €	-10.656,58 €
Summe:	**885.072,01 €**	**906.000,00 €**	**916.656,58 €**	**-10.656,58 €**

Die Erträge aus Transferleistungen haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 1,65 % (Vorjahr: 1,64 %).

7.2.1.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen

Für das Jahr 2019 weist die Stadt Groß-Umstadt Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Erträge aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen	8.466.906,00 €	8.404.000,00 €	8.426.163,00 €	-22.163,00 €
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	629.197,00 €	260.944,00 €	377.056,33 €	-116.112,33 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	678.192,86 €	518.710,00 €	609.056,57 €	-90.346,57 €
Schuldendiensthilfen	678,89 €	0,00 €	36.232,66 €	-36.232,66 €
Summe:	**9.774.974,75 €**	**9.183.654,00 €**	**9.448.508,56 €**	**-264.854,56 €**

Insgesamt lagen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Berichtsjahr mit 9.448.508,56 € um 264.854,56 € über dem fortgeschriebenen Planansatz, der Erträge in Höhe von 9.183.654,00 € vorsah.

Die Entwicklung der Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt sich wie folgt dar:

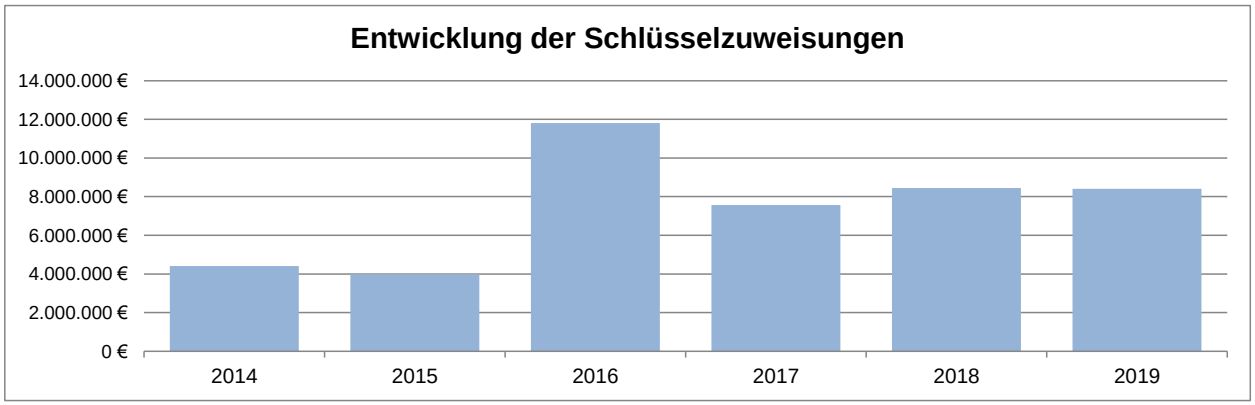

Von den gesamten ordentlichen Erträgen entfielen insgesamt 17,03 % (Vorjahr: 18,10 %) auf Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

7.2.1.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2019 weist die Stadt Groß-Umstadt folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vergleich zum Planansatz und zu den Vorjahreswerten aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich	758.325,80 €	716.415,00 €	783.320,42 €	-66.905,42 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	13.791,13 €	7.305,00 €	13.783,89 €	-6.478,89 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	465.432,81 €	709.793,00 €	469.150,51 €	240.642,49 €
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten aus Investitionen	22.255,51 €	24.071,75 €	63.249,55 €	-39.177,80 €
Summe:	**1.259.805,25 €**	**1.457.584,75 €**	**1.329.504,37 €**	**128.080,38 €**

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten betrug 2,40 % (Vorjahr: 2,33 %).

7.2.1.9 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2019 weist die Stadt Groß-Umstadt folgende sonstigen ordentlichen Erträge aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Nebenerlöse	819.421,39 €	791.150,00 €	782.668,10 €	8.481,90 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	18.121,82 €	7.400,00 €	36.561,03 €	-29.161,03 €
Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen (außer Instandhaltungsrückstellungen)	139.066,54 €	192.870,00 €	856.342,94 €	-663.472,94 €
Andere sonstige betriebliche Erträge	2.494,80 €	550,00 €	5.107,90 €	-4.557,90 €
Summe:	**979.104,55 €**	**991.970,00 €**	**1.680.679,97 €**	**-688.709,97 €**

Im Jahr 2019 lagen die sonstigen ordentlichen Erträge mit 1.680.679,97 € um 688.709,97 € über dem geplanten Ansatz, der in diesem Bereich von Erträgen in Höhe von 991.970,00 € ausging.

Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Auflösung von Rückstellungen, Konzessionsabgaben und Nebenerlöse aus Veranstaltungen, Schadensersatzleistungen von Versicherungen sowie Nebenerlöse aus der Vermietung von städtischen Wohnungen.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 3,03 % (Vorjahr: 1,81 %).

7.2.1.10 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen des Jahres 2019 verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Entgelte Arbeitnehmer, Dienst- und Amtsbezüge	10.581.282,85 €	11.610.860,00 €	11.069.213,64 €	541.646,36 €
Sozialversicherungsbeiträge, Zukunftssicherung, Beihilfe	2.048.707,28 €	2.357.790,00 €	2.207.345,86 €	150.444,14 €
Personalaufwendungen	856.402,71 €	1.192.400,00 €	910.136,58 €	282.263,42 €
Sonstige Personalaufwendungen	24.222,24 €	76.100,00 €	41.168,90 €	34.931,10 €
Versorgungsaufwendungen	856.898,10 €	950.800,00 €	1.086.194,98 €	-135.394,98 €
Summe:	**14.367.513,18 €**	**16.187.950,00 €**	**15.314.059,96 €**	**873.890,04 €**

In der Ergebnisrechnung des Jahres 2019 sind Personalaufwendungen in Höhe von 14.227.864,98 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 1.086.194,98 € ausgewiesen.

Der fortgeschriebene Planansatz sah Personalaufwendungen in Höhe von 15.237.150,00 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 950.800,00 € vor. Die Aufwendungen lagen in diesen Bereichen um 873.890,04 € über den Planansätzen.

Der Anteil der Personalaufwendungen betrug im Berichtsjahr 25,36 % (Vorjahr: 23,90 %) der ordentlichen Aufwendungen, der Anteil der Versorgungsaufwendungen 3,72 % (Vorjahr: 3,19 %) der ordentlichen Aufwendungen.

In den letzten Jahren haben sich die Personalaufwendungen wie folgt entwickelt:

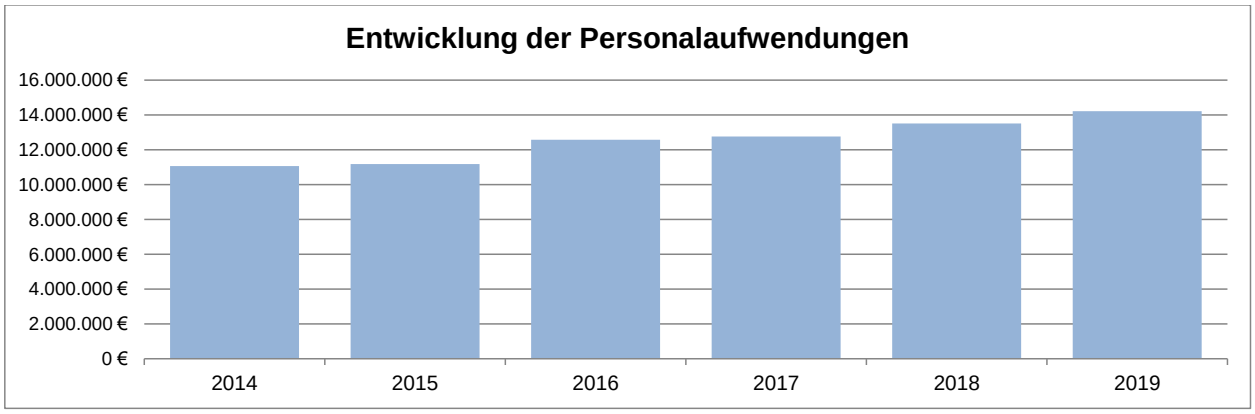

Wie die Abbildung erkennen lässt, sind die Personalaufwendungen in den letzten Jahren u. a. aufgrund tariflicher und besoldungsrechtlicher Erhöhungen kontinuierlich angestiegen. Im Berichtsjahr hatten die Personalaufwendungen den höchsten Stand der letzten Jahre erreicht. Versorgungsaufwendungen sind in der Darstellung nicht berücksichtigt.

7.2.1.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2019 setzen sich bei der Stadt Groß-Umstadt wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	2.359.151,46 €	2.693.637,78 €	2.430.571,57 €	263.066,21 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.447.281,14 €	4.135.123,87 €	3.470.405,11 €	664.718,76 €
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	771.047,87 €	864.836,00 €	725.730,57 €	139.105,43 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	488.659,88 €	572.650,00 €	478.769,21 €	93.880,79 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	3.840.884,23 €	439.102,00 €	1.740.857,47 €	-1.301.755,47 €
Summe:	**10.907.024,58 €**	**8.705.349,65 €**	**8.846.333,93 €**	**-140.984,28 €**

Insgesamt lagen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Berichtsjahr um 140.984,28 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 8.705.349,65 €.

Eine der größten Positionen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen waren mit 1.296.886,74 € Einstellungen in den Sonderposten für den Gebührenausgleich, 935.335,08 € Instandhaltungen von Sachanlagen sowie Instandhaltungen von Gebäuden in Höhe von 447.314,77 €. Ferner Aufwendungen für Abwasser und Strom von 570.763,52 € bzw. 571.133,79 €.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 16,80 % (Vorjahr: 20,56 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.12 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Maßgebend ist hierbei die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Bei der Bilanzierung von Forderungen gilt es, dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen nach § 43 Abs. 4 GemHVO Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen in ihrem Wert zu berichtigen sind (Einzelwertberichtigung). Für alle übrigen Forderungen kann eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes erfolgen (Pauschalwertberichtigung).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen des Jahres 2019 setzen sich im Vergleich zu den Vorjahreswerten und zum fortgeschriebenen Planansatz wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Abschr. auf Konzessionen u. a. Schutzrechte	40.736,98 €	205.707,50 €	59.454,02 €	146.253,48 €
Abschr. aktivierte Investzuw.,-zuschüsse u. -beitr	117.412,88 €	3.573.228,00 €	120.166,14 €	3.453.061,86 €
Abschr. Gebäude u. -einr. , SachAnlag., InfrStrktV	3.723.207,38 €	206.944,00 €	3.740.937,59 €	-3.533.993,59 €
Abschr. auf techn. Anlagen u. Maschinen	251.006,84 €	479.341,00 €	215.229,22 €	264.111,78 €
Abschr. auf andere Anlagen	75.419,23 €	75.651,00 €	103.841,47 €	-28.190,47 €
Abschr. auf Betriebsausstattung	111.694,24 €	0,00 €	126.096,72 €	-126.096,72 €
Abschr. auf Fuhrpark	173.584,54 €	0,00 €	200.915,69 €	-200.915,69 €
Abschr. auf Geschäftsausstattung	135.202,44 €	0,00 €	151.807,62 €	-151.807,62 €
Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	23.964,05 €	0,00 €	30.091,73 €	-30.091,73 €
Einzelwertberichtigung unbefristete NS	1.605,89 €	0,00 €	114.335,61 €	-114.335,61 €
Pauschalwertberichtigung	2.443,39 €	0,00 €	18.386,67 €	-18.386,67 €
Einzelwertberichtigung befristete NS 11.2	46.518,52 €	0,00 €	47.321,25 €	-47.321,25 €
Kleinbetragsbereinigung Stadtkasse	39,12 €	0,00 €	50,23 €	-50,23 €
sonstige Abschreibungen	0,00 €	0,00 €	723,76 €	-723,76 €
Summe:	**4.702.835,50 €**	**4.540.871,50 €**	**4.929.357,72 €**	**-388.486,22 €**

Insgesamt lagen die Abschreibungen im Berichtsjahr um 388.486,22 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz. Sie hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 9,36 % (Vorjahr: 8,86 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen den Abschreibungsbeträgen des Anlagespiegels.

7.2.1.13 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen wurden für das Jahr 2019 bei der Stadt Groß-Umstadt wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse	0,00 €	22.000,00 €	0,00 €	22.000,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	3.471.236,56 €	4.112.490,00 €	3.952.151,30 €	160.338,70 €
Sonstige Erstattungen und Zuweisungen	175.873,75 €	260.319,00 €	181.483,74 €	78.835,26 €
Summe:	**3.647.110,31 €**	**4.394.809,00 €**	**4.133.635,04 €**	**261.173,96 €**

Die Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen lagen im Jahr 2019 mit 4.133.635,04 € um 261.173,96 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 4.394.809,00 €.

Unter dieser Aufwandsposition werden überwiegend Zuschüsse an die Träger von Kindergärten und Kindertagesstätten für Betriebskosten sowie Vereine ausgewiesen.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 7,85 % (Vorjahr: 6,88 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.14 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich bei der Stadt Groß-Umstadt im Jahr 2019 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Kreisumlage	11.256.354,00 €	11.607.000,00 €	11.745.840,00 €	-138.840,00 €
Schulumlage	5.879.850,00 €	6.064.000,00 €	5.924.162,00 €	139.838,00 €
Gewerbesteuerumlage	1.944.367,99 €	1.628.000,00 €	1.691.768,76 €	-63.768,76 €
Sonstige steuerähnliche Umlagen	57.584,30 €	140.000,00 €	-196.020,03 €	336.020,03 €
Summe:	**19.138.156,29 €**	**19.439.000,00 €**	**19.165.750,73 €**	**273.249,27 €**

Insgesamt lagen die Steueraufwendungen im Berichtsjahr um 273.249,27 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz.

Die größte Position stellt dabei die Kreisumlage in Höhe von 11.745.840,00 € dar. Der zweite große Kostenblock ist die Schulumlage mit 5.924.162,00 €.

Der Anteil der Aufwendungen für Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 36,40 % (Vorjahr: 36,08 %).

Die Kreis- und Schulumlage entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:

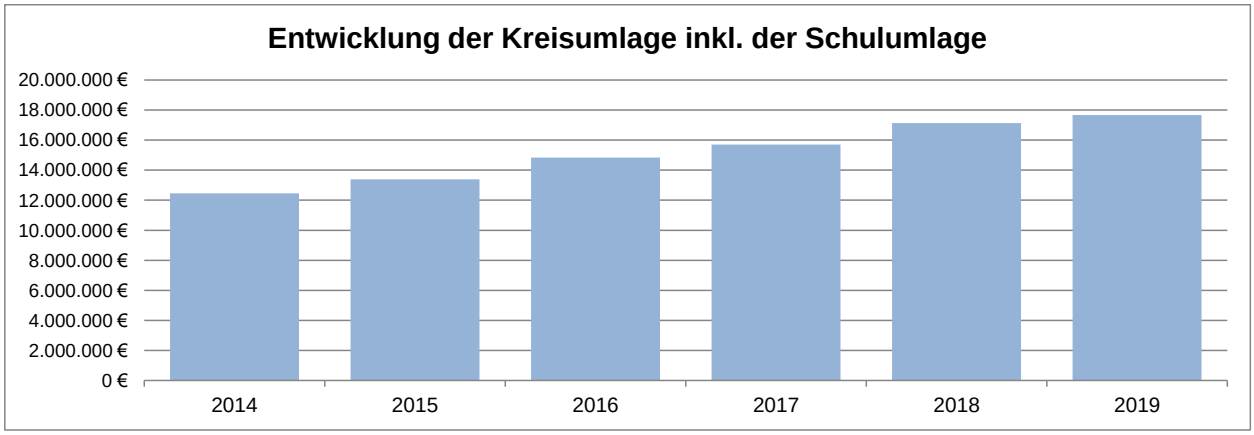

Wie die Abbildung zeigt, hatte die Kreis- und Schulumlage im Jahr 2019 den bisher höchsten Wert der letzten Jahre erreicht.

7.2.1.15 Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen setzten sich bei der Stadt Groß-Umstadt im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Sonstige soziale Erstattungen	2.400,00 €	15.500,00 €	678,00 €	14.822,00 €
Andere Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte	0,00 €	100,00 €	0,00 €	100,00 €
Summe:	**2.400,00 €**	**15.600,00 €**	**678,00 €**	**14.922,00 €**

Der Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,00 % (Vorjahr: 0,00 %).

7.2.1.16 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden die folgenden Positionen gebucht:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Betriebliche Steuern	31.625,75 €	34.760,00 €	40.522,51 €	-5.762,51 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	247.489,29 €	165.000,00 €	226.772,24 €	-61.772,24 €
Summe:	**279.115,04 €**	**199.760,00 €**	**267.294,75 €**	**-67.534,75 €**

Die Grundsteuer für kommunale Grundstücke sowie die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge sind gemäß dem kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) nicht bei den Steueraufwendungen, sondern bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,51 % (Vorjahr: 0,53 %).

7.2.2 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs.2b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2019 der Stadt Groß-Umstadt ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Finanzerträge	650.939,56 €	270.700,00 €	305.734,17 €	-35.034,17 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.016.376,69 €	1.172.602,00 €	877.466,65 €	295.135,35 €
Finanzergebnis:	**-365.437,13 €**	**-901.902,00 €**	**-571.732,48 €**	**-330.169,52 €**

Das Finanzergebnis der Stadt Groß-Umstadt weist im Jahr 2019 Finanzerträge in Höhe von 305.734,17 € aus.
Diese betreffen im Wesentlichen die Verzinsung von Steuernachforderungen sowie Erträge aus Beteiligungen.

Unter den Finanzaufwendungen sind im Wesentlichen Bankzinsen ausgewiesen.

Das Finanzergebnis des Jahres 2019 lag um 330.169,52 € über dem geplanten Finanzergebnis. Die Finanzerträge konnten um 35.034,17 € gesteigert werden. Die Aufwendungen lagen um 295.135,35 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

7.2.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (vgl. § 58 Nr. 5 GemHVO).

Das außerordentliche Ergebnis der Stadt Groß-Umstadt ergibt sich für das Jahr 2019 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2019	Abweichung
Außerordentliche Erträge	441.543,74 €	2.550,00 €	96.778,77 €	-94.228,77 €
Außerordentliche Aufwendungen	15.459,20 €	0,00 €	125.362,11 €	-125.362,11 €
Außerordentliches Ergebnis:	**426.084,54 €**	**2.550,00 €**	**-28.583,34 €**	**31.133,34 €**

Das außerordentliche Ergebnis der Stadt Groß-Umstadt weist zum Bilanzstichtag einen Überschuss in Höhe von 28.583,34 € aus. Es setzt sich zusammen aus Erträgen in Höhe von 96.778,77 € und Aufwendungen in Höhe von 125.362,11 €. Planansätze bestanden für das Berichtsjahr im außerordentlichen Ergebnis nicht.

Die außerordentlichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Veräußerung von Grundstücken und Vermögensgegenständen von zusammen 54.952,70 € sowie 44.337,66 € aus nicht investiven außerordentlichen Erträge.

7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2019

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung. Die Finanzrechnung kann zum einen nach der direkten Methode gemäß § 47 Abs.2 GemHVO erstellt werden. Dabei wird der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus nach Arten gegliederten Ein- und Auszahlungen ermittelt.

Bei der Finanzrechnung nach der indirekten Methode gemäß § 47 Abs. 3 GemHVO wird hingegen die Ermittlung des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt, indem das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung u. a. um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge korrigiert wird. Wird die Finanzrechnung nach der indirekten Methode geführt, sind die Ein- und Auszahlungen zusätzlich nach Gliederung der direkten Finanzrechnung anzugeben.

Grundsätzlich ist die Finanzrechnung anhand derselben Methode (direkt oder indirekt) zu ermitteln, mit der auch der Finanzhaushalt erstellt wurde, da nur so ein Vergleich zwischen Planansätzen und Ist-Werten möglich ist.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2019 aus der vorgelegten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2019	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	**6.438.552,23 €**	**3.271.238,35 €**	**6.709.853,95 €**	**-3.438.615,60 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	**-5.123.040,96 €**	**-37.675.300,79 €**	**-5.476.644,78 €**	**-32.198.656,01 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	**6.787.524,64 €**	**16.063.369,00 €**	**-2.168.993,81 €**	**18.232.362,81 €**
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	350.338,55 €	0,00 €	465.567,57 €	-465.567,57 €
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	463.971,52 €	0,00 €	578.262,08 €	-578.262,08 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	**-113.632,97 €**	**0,00 €**	**-112.694,51 €**	**112.694,51 €**
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	**10.745.730,07 €**	**0,00 €**	**18.735.133,01 €**	**-18.735.133,01 €**
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	**7.989.402,94 €**	**-18.340.693,44 €**	**-1.048.479,15 €**	**-17.292.214,29 €**
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	**18.735.133,01 €**	**-18.340.693,44 €**	**17.686.653,86 €**	**-36.027.347,30 €**

Das Ergebnis des Jahres 2019 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen auch übertragene über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 2.976,79 € sowie Haushaltsreste aus dem Vorjahr in Höhe von 19.211.708,56 €.

Gegenüber dem geplanten Finanzmittelfehlbedarf in Höhe von 18.340.693,44 € wird für das Jahr 2019 ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 17.686.653,86 € ausgewiesen. Dies entspricht einer Steigerung um 36.027.347,30 € gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 1.048.479,15 € stimmt mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2019 überein.

Teilfinanzrechnungen gemäß § 48 GemHVO wurden im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilfinanzhaushalte für jedes Budget vorgelegt. Die Werte zum 31.12.2019 stimmen summarisch mit dem Finanzmittelfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit als Teile der Finanzrechnung überein.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials sowie in Stichproben auf einzelne Werte.

Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Nach § 47 Abs.2 GemHVO ergibt sich nach der direkten Methode der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit Stadt Groß-Umstadt für das Jahr 2019 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2019	Abweichung
Privatrechtliche Leistungsentgelte	713.043,69 €	790.085,00 €	727.936,00 €	62.149,00 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.332.157,76 €	9.413.410,00 €	9.679.647,58 €	-266.237,58 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.310.808,97 €	1.898.580,00 €	1.829.730,06 €	68.849,94 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	29.083.801,55 €	29.875.000,00 €	29.236.620,82 €	638.379,18 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	885.072,01 €	906.000,00 €	916.656,58 €	-10.656,58 €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	9.697.990,76 €	9.183.654,00 €	9.478.457,69 €	-294.803,69 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	592.935,82 €	270.700,00 €	237.124,36 €	33.575,64 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	1.023.068,39 €	802.400,00 €	912.946,66 €	-110.546,66 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**52.638.878,95 €**	**53.139.829,00 €**	**53.019.119,75 €**	**120.709,25 €**
Personalauszahlungen	12.609.343,86 €	14.091.250,00 €	13.223.635,48 €	867.614,52 €
Versorgungsauszahlungen	1.495.564,65 €	1.850.220,00 €	1.488.581,57 €	361.638,43 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.612.450,45 €	8.723.861,65 €	7.526.914,23 €	1.196.947,42 €
Auszahlungen für Transferleistungen	2.400,00 €	15.600,00 €	678,00 €	14.922,00 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	3.633.181,58 €	4.394.809,00 €	4.038.254,33 €	356.554,67 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	19.561.987,00 €	19.439.000,00 €	18.876.083,31 €	562.916,69 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.006.279,00 €	1.154.090,00 €	889.520,38 €	264.569,62 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	279.120,18 €	199.760,00 €	265.598,50 €	-65.838,50 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**46.200.326,72 €**	**49.868.590,65 €**	**46.309.265,80 €**	**3.559.324,85 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	**6.438.552,23 €**	**3.271.238,35 €**	**6.709.853,95 €**	**-3.438.615,60 €**

Für das Jahr 2019 ergibt sich für die Stadt Groß-Umstadt aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 6.709.853,95 €. Gegenüber dem geplanten Finanzmittelüberschuss von 3.271.238,35 € bedeutet dies eine Verbesserung um 3.438.615,60 €.

7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2019	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.437.807,34 €	2.803.500,00 €	1.218.679,87 €	1.584.820,13 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	525.860,80 €	550.000,00 €	142.258,48 €	407.741,52 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	298.383,91 €	295.791,00 €	60.333,92 €	235.457,08 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**2.262.052,05 €**	**3.649.291,00 €**	**1.421.272,27 €**	**2.228.018,73 €**
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	659.156,07 €	18.262.971,38 €	1.028.311,09 €	17.234.660,29 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.566.480,17 €	16.275.710,20 €	4.607.976,30 €	11.667.733,90 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	1.159.456,77 €	6.785.910,21 €	1.261.629,66 €	5.524.280,55 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**7.385.093,01 €**	**41.324.591,79 €**	**6.897.917,05 €**	**34.426.674,74 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	**-5.123.040,96 €**	**-37.675.300,79 €**	**-5.476.644,78 €**	**-32.198.656,01 €**

Bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen in Höhe von insgesamt 1.218.679,87 € handelt es sich im Wesentlichen um Tilgungszuschüsse für Maßnahmen im Rahmen der Konjunkturprogramme, Erschließungsbeiträge sowie um die Investitionspauschale des Landes Hessen.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 142.258,48 € resultieren überwiegend aus Grundstücksverkäufen.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 60.333,92 € haben sich um 238.049,99 € verringert.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden aufgrund der für das Jahr 2019 beschlossenen Investitionsplanung der Stadt Groß-Umstadt durchgeführt.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen blieben mit 6.897.917,05 € um 34.426.674,74 € über dem fortgeschriebenen Planansatz, der unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsansätze – Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 41.324.591,79 € vorsah.

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 5.476.644,78 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
01 Gemeindeorgane	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
02 Zentraler Service	5.081,25 €	-220.997,81 €	-215.916,56 €	-320.422,21 €	104.505,65 €
03 Kultur, Markt und Tourismus	0,00 €	-17.774,69 €	-17.774,69 €	-244.975,06 €	227.200,37 €
04 Sportstätten, Hallen und Bürgerhäuser	0,00 €	-169.572,45 €	-169.572,45 €	-131.624,71 €	-37.947,74 €
05 Finanzservice	33.598,22 €	-2.320,50 €	31.277,72 €	-22.320,50 €	53.598,22 €
06 Zentrale Finanzleistungen	79.683,82 €	0,00 €	79.683,82 €	587.227,97 €	-507.544,15 €
07 Ordnungs- und Standesamt, ÖPNV	0,00 €	-10.252,36 €	-10.252,36 €	-2.090.200,00 €	2.079.947,64 €
08 Brand- und Katastrophenschutz	53.193,00 €	-490.531,85 €	-437.338,85 €	-1.550.025,56 €	1.112.686,71 €
09 Friedhöfe	0,00 €	-14.753,62 €	-14.753,62 €	-67.106,32 €	52.352,70 €
10 Kinder und Jugend	11.711,98 €	-151.578,70 €	-139.866,72 €	-440.577,10 €	300.710,38 €
11 Kindertagesstätten	35.356,57 €	-139.720,87 €	-104.364,30 €	-284.538,42 €	180.174,12 €
12 Senioren und Soziale Einrichtungen	0,00 €	-1.425,64 €	-1.425,64 €	-8.308,56 €	6.882,92 €
13 Planungs- und Bauverwaltung	210.326,21 €	-319.470,06 €	-109.143,85 €	-1.565.364,31 €	1.456.220,46 €
14 Gebäudemanagement	99.109,20 €	-736.139,03 €	-637.029,83 €	-3.789.381,30 €	3.152.351,47 €
15 Energie, Umwelt und Naturschutz	112.557,57 €	-466.627,50 €	-354.069,93 €	-1.172.303,14 €	818.233,21 €
16 Grün, Straßen und Landschaftsbau	327.359,01 €	-1.738.682,36 €	-1.411.323,35 €	-2.968.024,92 €	1.556.701,57 €
17 Zentraler Bürgerservice	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
18 Wasserversorgung	92.497,46 €	-1.202.807,23 €	-1.110.309,77 €	-9.437.226,71 €	8.326.916,94 €
19 Abwasserbeseitigung	350.963,98 €	-1.106.415,62 €	-755.451,64 €	-13.975.729,44 €	13.220.277,80 €
20 Baubetriebshof	9.834,00 €	-108.846,76 €	-99.012,76 €	-194.400,50 €	95.387,74 €
Summe:	**1.421.272,27 €**	**-6.897.917,05 €**	**-5.476.644,78 €**	**-37.675.300,79 €**	**32.198.656,01 €**

Wie die Tabelle zeigt, konnte in den Fachbereichen „Finanzservice“ und „Zentrale Finanzleistungen“ Mittelzuflüsse verzeichnet werden. In den übrigen Budgets waren investitionsbedingte Mittelabflüsse zu verzeichnen.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 32.198.656,01 €, die sich über alle Budgets erstrecken. Die Veränderungen sind u. a. dadurch entstanden, dass geplante Investitionen nicht im Jahr 2019 durchgeführt wurden.

7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2019	Abweichung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	8.983.971,99 €	18.460.709,00 €	562.952,64 €	17.897.756,36 €
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	2.196.447,35 €	2.397.340,00 €	2.731.946,45 €	-334.606,45 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	**6.787.524,64 €**	**16.063.369,00 €**	**-2.168.993,81 €**	**18.232.362,81 €**

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2019 setzt sich aus Einzahlungen aus Investitionsdarlehen in Höhe von 562.952,64 € sowie aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 2.731.946,45 € zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelabfluss in Höhe von 2.168.993,81 €.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 2.168.993,81 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
01 Gemeindeorgane	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
02 Zentraler Service	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03 Kultur, Markt und Tourismus	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
04 Sportstätten, Hallen und Bürgerhäuser	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
05 Finanzservice	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
06 Zentrale Finanzleistungen	562.952,64 €	-2.731.012,32 €	-2.168.059,68 €	15.263.369,00 €	-17.431.428,68 €
07 Ordnungs- und Standesamt, ÖPNV	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
08 Brand- und Katastrophenschutz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
09 Friedhöfe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10 Kinder und Jugend	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11 Kindertagesstätten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12 Senioren und Soziale Einrichtungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13 Planungs- und Bauverwaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14 Gebäudemanagement	0,00 €	0,00 €	0,00 €	800.000,00 €	-800.000,00 €
15 Energie, Umwelt und Naturschutz	0,00 €	-934,13 €	-934,13 €	0,00 €	-934,13 €
16 Grün, Straßen und Landschaftsbau	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
17 Zentraler Bürgerservice	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
18 Wasserversorgung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
19 Abwasserbeseitigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20 Baubetriebshof	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	**562.952,64 €**	**-2.731.946,45 €**	**-2.168.993,81 €**	**16.063.369,00 €**	**-18.232.362,81 €**

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit sollte in voller Höhe im Budget „Zentrale Finanzleistungen“ erfolgen, so dass in den übrigen Budgets sind in diesem Bereich keine Planungen und Zahlungen erfolgen dürften. Wie bereits unter dem Punkt Mittelverwendung erläutert, sind einige Planansätze sowie wenige Buchungen fälschlicher Weise noch unter den jeweiligen Budgets, auf den betreffenden Produktnummern/Budgets geplant/gebucht worden und nicht im Budget „Zentrale Finanzleistungen“, wo dies zentral erfolgen sollte. In Summe standen die Deckungsmittel dafür grundsätzlich in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 18.232.362,81 €.

7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2019
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	350.338,55 €	465.567,57 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	463.971,52 €	578.262,08 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	**-113.632,97 €**	**-112.694,51 €**

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt.

In diesem Bereich weist das Jahr 2019 insgesamt einen Mittelabfluss in Höhe von 112.694,51 € aus. Eine Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln hatte im Finanzhaushalt kraft Gesetz nicht zu erfolgen.

7.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 14 GemHVO haben die Gemeinden eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen, deren Art und Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen kann. Die KLR soll grundsätzlich alle Kosten erfassen und zuordnen, die bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entstehen. Als separater Buchungskreis unterliegt die KLR dabei als sog. „internes Rechnungswesen“ - im Gegensatz zum Buchungskreis der Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen - keinen gesetzlichen Vorschriften.

Die interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung soll alle Kosten- und Erlöse, die die einzelnen Organisationseinheiten intern füreinander erbringen, auf die entsprechenden Kostenträger verteilen, um die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Produkte ermitteln zu können.

Die Richtigkeit bzw. Plausibilität der zugrunde gelegten Kosten war nicht Bestandteil der Prüfung.

Insgesamt sind im Jahr 2019 Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 6.393.830,31 € in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesen. Auf die einzelnen Produktbereiche verteilt, ergibt sich folgendes Bild:

Budget	Erlöse aus ILV	Kosten aus ILV	Ergebnis aus ILV
01 Gemeindeorgane	0,00 €	-624,00 €	-624,00 €
02 Zentraler Service	0,00 €	-434.385,48 €	-434.385,48 €
03 Kultur, Markt und Tourismus	0,00 €	-159.115,87 €	-159.115,87 €
04 Sportstätten, Hallen und Bürgerhäuser	69.306,73 €	-1.111.780,58 €	-1.042.473,85 €
05 Finanzservice	0,00 €	-2.028,00 €	-2.028,00 €
06 Zentrale Finanzleistungen	1.115.345,21 €	0,00 €	1.115.345,21 €
07 Ordnungs- und Standesamt, ÖPNV	0,00 €	-88.022,37 €	-88.022,37 €
08 Brand- und Katastrophenschutz	0,00 €	-84.326,81 €	-84.326,81 €
09 Friedhöfe	0,00 €	-357.924,64 €	-357.924,64 €
10 Kinder und Jugend	0,00 €	-460.442,54 €	-460.442,54 €
11 Kindertagesstätten	0,00 €	-721.420,02 €	-721.420,02 €
12 Senioren und Soziale Einrichtungen	0,00 €	-122.069,15 €	-122.069,15 €
13 Planungs- und Bauverwaltung	0,00 €	-998,40 €	-998,40 €
14 Gebäudemanagement	2.473.832,07 €	-222.320,80 €	2.251.511,27 €
15 Energie, Umwelt und Naturschutz	0,00 €	-363.526,38 €	-363.526,38 €
16 Grün, Straßen und Landschaftsbau	0,00 €	-1.031.242,91 €	-1.031.242,91 €
17 Zentraler Bürgerservice	0,00 €	-8.611,20 €	-8.611,20 €
18 Wasserversorgung	0,00 €	-292.001,81 €	-292.001,81 €
19 Abwasserbeseitigung	0,00 €	-931.491,75 €	-931.491,75 €
20 Baubetriebshof	2.736.267,50 €	-1.497,60 €	2.734.769,90 €
Summe:	**6.394.751,51 €**	**-6.393.830,31 €**	**921,20 €**

Die Differenzen der in der Finanzbuchhaltungssoftware festgestellten, zu den in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Erlöse und Kosten aus interner Leistungsverrechnung, resultieren aus Buchungen, die ohne Ergebnisgliederungscode und/oder Budgetzuordnung erfolgt sind.

7.5 Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs.2 i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sowie § 112 HGO i.V.m. § 51 GemHVO sollen in den zu bildenden Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen (vgl. Hinweis Nr.2 zu § 48 GemHVO). Die Leistungsziele müssen nach Hinweis Nr. 5 zu § 10 GemHVO einen Zielinhalt (konkrete Zielbeschreibung), einen Zielhorizont (wann wird das Ziel realisiert) und eine Zielvorschrift (gewünschtes Ausmaß des Zielinhaltes) beinhalten. Ist eine dieser Bestimmungsgrößen nicht im notwendigen Maße konkretisiert, kann die Steuerungsfunktion der Ziele beeinträchtigt werden.
Gemäß den aktuell geltenden Hinweisen zu § 112 HGO bzw. dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.06.2016 ist die Beurteilung der Zielerreichung ab dem Jahresabschluss 2018 verpflichtend.
Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene. Die Abhängigkeit von strategischen Zielen und Produktzielen und -kennzahlen veranschaulicht die folgende Grafik.

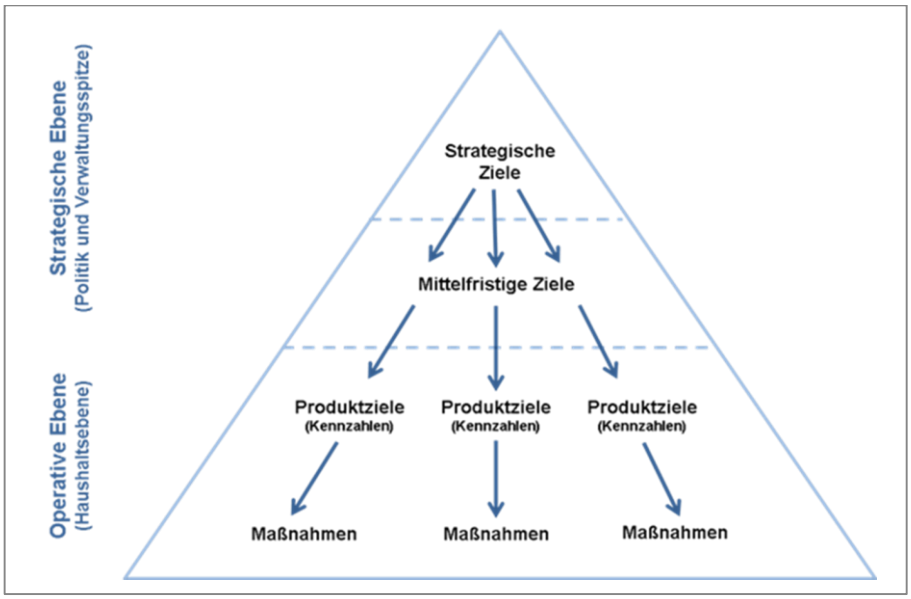

Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen bei der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan gem. GemHVO festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z.B. demographische Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

Im Haushaltsplan sind kaum strategische und operative Ziele und Kennzahlen beschrieben. Die beschriebenen Ziele sind nicht SMART formuliert (spezifisch, messbar, angemessen, realisierbar und terminiert) und haben daher wenig Aussagekraft. Gem. § 4 Abs.2 GemHVO müssen Ziele und Kennzahlen im Haushalt festgelegt werden.

Die im Jahresabschluss dargestellten Kennzahlen wurden zwar sehr ausführlich aber allgemein dargestellt, eine Zielerreichung gegenüber den Zielen des Haushaltsplans wurde jedoch nicht beurteilt. Eine Prüfung der Beurteilung der Zielerreichung konnte daher nicht erfolgen.

8 Anhang

Gemäß § 112 Abs.2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs.2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Die Stadt Groß-Umstadt hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt.

9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Groß-Umstadt einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs.2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Rechenschaftsbericht wurde seitens der Stadt Groß-Umstadt zur Prüfung vorgelegt.

10 Sachprüfungen

10.1 Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes, der Haushaltsvermerke und Deckungsfähigkeiten sowie die Darstellung im Buchhaltungssystem

In 2019 wurde eine umfangreiche Prüfung der Budgets durchgeführt. Neben der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der Haushaltsvermerke, Deckungsfähigkeiten sowie über- und außerplanmäßigen Beschlüssen wurde auch geprüft, ob dies entsprechend in das Buchhaltungssystem eingepflegt wurde.

Gemäß Haushaltsvermerk (Budgetierungsrichtlinie) sind: die Personal- und Versorgungsaufwendungen aller Budgets sowohl untereinander gegenseitig deckungsfähig als auch gegenseitig deckungsfähig mit den Sachkosten in den einzelnen Budgets.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom Oktober 2018 diese umfangreiche Deckungsfähigkeit nicht gegeben sein darf. Laut diesem dürfen Aufwendungen eines Deckungskreises über mehrere Budgets, innerhalb eines Budgets nicht mehr zur Deckung von anderen Aufwendungen in diesem Budget herangezogen werden, sie sind für die Budgetüberwachung somit nicht zu berücksichtigen um „Doppeldeckungen“ zu vermeiden. Die Möglichkeit, diese durch gesonderten überplan- oder außerplanmäßigem Beschluss entsprechend zu nutzen, bleibt jedoch unbenommen.

Mehrerträge und -einzahlungen wurden zur Deckung von Mehraufwendungen und -auszahlungen innerhalb von Budgets genutzt, ohne dass dies im Jahresabschluss explizit erläutert wurde.

In mehreren Budgets hatte es zunächst den Anschein, dass am Ende des Jahres mehr Haushaltsreste übertragen worden waren als tatsächlich noch zur Verfügung standen.

Ursächlich hierfür waren sowohl Buchungen, die noch das Vorjahr betrafen, aber mangels Rechnungsabgrenzung im Prüfjahr ohne Ansatz zu Buche schlugen, als auch Buchungen, die nicht auf den beplanten Produktnummern des Budgets gebucht wurden, wo dies erfolgen sollte. In Summe standen die Deckungsmittel dafür grundsätzlich in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften künftig einzuhalten sind und empfehlen eine Überarbeitung der Budgetierungsrichtlinie und Haushaltsvermerke.

Die weiteren, detaillierten Ergebnisse der Prüfung sind ab Ziffer 6.2.3 in den Prüfbericht mit eingeflossen.

10.2 Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des § 21 HGO (Übertragung von Ermächtigungen)

Auf Grund eines Beschlusses des Magistrats der Stadt Groß-Umstadt wurde das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg beauftragt, eine Sonderprüfung der nach § 21 GemHVO zum 01.01.2023 übertragenen Ermächtigungen durchzuführen. Die Schwerpunkte der Prüfung sollten hierbei die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der übertragenen Ermächtigungen sein.

Die Sonderprüfung fand im Zeitraum vom 14.07. bis 28.08.2023 statt. Zum Zeitpunkt der Prüfung war der Jahresabschluss 2015 der Stadt Groß-Umstadt, der letzte geprüfte Jahresabschluss. Auf Grund der noch nicht vorliegenden und somit ungeprüften Jahresabschlüsse, mussten entsprechend die Ansätze und Haushaltsreste zum Teil rückwirkend bis ins Berichtsjahr 2019 nachvollzogen werden, um deren Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Die Prüfung der übertragenen Ermächtigungen ins Berichtsjahr führte zu keinen Beanstandungen.

Die detaillierten Ergebnisse der Prüfung sind in den gesondert zugeangenen Prüfbericht eingeflossen.

10.3 Prüfung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen

10.3.1 Vorbemerkungen

Der Regelungsbereich des Vergaberechts betrifft das öffentliche Auftragswesen. Es umfasst traditionell den Bereich, in dem die öffentliche Hand als Nachfrager, d.h. als Auftraggeber für Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen auftritt.

Geprägt ist das deutsche Vergaberecht durch eine Zweiteilung: Zum einen die für nationale Vergaben geltenden Bestimmungen, zum anderen die für europaweite Vergaben geltenden Bestimmungen, wenn der geschätzte Gesamtauftragswert den jeweils relevanten EU-Schwellenwert erreicht oder übersteigt. Ab Erreichen dieser EU-Schwellenwerte sind in Deutschland vergaberechtlich das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), der jeweilige Abschnitt 2 von VOL und VOB sowie die VOF und die Sektorenverordnung (SektVO) maßgeblich.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte gibt § 29 Abs. 1 GemHVO vor, dass der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen muss, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Abs. 2 verweist auf die besonderen Vergaberichtlinien. Durch diesen Verweis ist auch der gemeinsame Runderlass „Öffentliches Auftragswesen“ anzuwenden. Dieser verpflichtet bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Anwendung der VOL/A.

Durch die Vergabe- und Vertragsordnung von Leistungen (VOL) wird die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) geregelt. Für die nationale Vergabe von Aufträgen nach § 3 VOL/A existieren drei unterschiedliche Vergabearten:

- öffentliche Ausschreibung
- beschränkte Ausschreibung
- freihändige Vergabe.

Grundsätzlich sollen nach § 2 VOL/A Aufträge in der Regel im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben werden. Dabei darf kein Unternehmen diskriminiert werden.

Gemäß § 20 VOL/A gilt für alle Vergabefahren, dass sie von Anbeginn fortlaufend so zu dokumentieren sind, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Zusätzlich zu den genannten Regelungen gilt in Hessen seit 01.03.2015 das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz.

10.3.2 Durchführung der Prüfung

Bei den einzelnen Vergaben wurden insbesondere folgende Punkte geprüft:

- Vergabeart
- Wertung der Angebote
- Auftragsvergabe
- Dokumentation
- Prüfung der Abrechnung

10.3.2.1 Stadt Groß-Umstadt – Beschaffung Hochleistungsluftverdichter

Die Art des Vergabeverfahrens wird anhand der geschätzten Auftragssumme bestimmt. Bei der geschätzten Auftragssumme handelt es sich um einen Nettobetrag, dessen Ermittlung auf qualifizierten Recherchen beruhen sollte. Die Schätzung ist mit der Herleitung entsprechend zu dokumentieren.

Laut den vorliegenden Unterlagen erfolgte hier eine Freihändige Vergabe ohne Interessenbekundungsverfahren. **Es liegt den Unterlagen keine Kostenschätzung/ Kostenaufstellung vor.** Der Auftrag belief sich insgesamt auf ca. 74.000 € Brutto. **Laut Angebots- und Auftragssumme wäre eine Freihändige Vergabe mit Interessenbekundungsverfahren die korrekte Vergabeart gewesen.**

Wird eine Freihändige Vergabe ohne Interessenbekundungsverfahren (geschätzter Auftragswert bis 50.000,00 € netto) durchgeführt, sind gemäß § 11 Abs. 3 HVTG mindestens 5 Angebote im Zuge der Beschaffung einzuholen. **Es wurden laut Unterlagen 3 Angebote angefordert. Jedoch liegen diese Anforderungen zeitlich weit voneinander entfernt. Das erste Angebot war vom 17.08.2018, das zweite Angebot vom 02.10.2018 und das dritte vom 11.03.2019.**

Bei der Prüfung der Wertung der Angebote liegt der Schwerpunkt auf der Prüfung der Unterlagen des später bezuschlagten Angebotes. Vom Bieter müssen alle geforderten Angaben gemacht worden sein bzw. wenn zulässig, sind fehlende Angaben nachzufordern. Das bezuschlagte Angebot belief sich auf eine Angebotssumme von 72.703,17 € Brutto. **Auf Grund der zeitlich weit voneinander entfernten Anfragen der Angebote ist es fraglich, ob eine korrekte Wertung/ Vergleichbarkeit der Angebote gewährleistet werden konnte.**

Nach § 11 Abs. 2 HVTG ist bei Durchführung einer Freihändigen Vergabe eine Eignungsprüfung vor Angebotseinholung durchzuführen. Geeignet ist, wer die allgemeinen und im Einzelfall besonders aufgestellten Anforderungen an die Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Gesetzestreue und Zuverlässigkeit erfüllt. **Bei Durchsicht der Unterlagen war nicht zu erkennen, ob eine Eignungsprüfung erfolgt ist.**

Wird eine Freihändige Vergabe durchgeführt, sind wenigstens die in § 15 Abs. 2 HVTG genannten Angaben ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Das Vergabeverfahren wurde dokumentiert.

Lt. § 15 Abs. 3 HVTG gilt bei der Vergabe eines Auftrags ab einem Auftragswert von 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer, dass der öffentliche Auftraggeber oder Besteller bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Interessenbekundungsverfahren und bei Freihändigen Vergaben ohne Interessenbekundungsverfahren für drei Monate seinen Namen und Anschrift, den Namen des Auftragnehmers, den Auftragsgegenstand und bei Bauleistungen den Ort der Ausführung in der HAD bekannt gibt**. In den Vergabeunterlagen liegt keine Dokumentation über diese Veröffentlichung bei und kann somit nicht nachvollzogen werden.**

Bei der Prüfung der Schlussrechnung ist insbesondere darauf zu achten, dass die angebotenen Preise mit den abgerechneten Preisen übereinstimmen. Bei Nachträgen ist festzustellen, ob diese zulässig waren.

Zudem ist darauf zu achten, dass bei Nachträgen entsprechende Angebote vorlagen und die Beauftragung entsprechend der hausinternen Vorgaben erfolgt ist. Es liegen Teilrechnungen über 27.479,96 € Brutto, 16.594,91 € Brutto, 429,59 € Brutto, 1.013,88 € Brutto und 27.648,94 € Brutto vor. Insgesamt ergibt das eine Summe über 73.167,28 € Brutto. Es kommt somit zu einer Abweichung von 464,11 € Brutto. Diese Abweichung wurde nicht dokumentiert.

Abschließend ist bei dieser Vergabe zu erwähnen, dass zukünftig auf eine korrekte Vergabe nach VOL und HVTG zu achten ist. Es fehlt bei dieser Vergabe zum einen die Dokumentation über die Angebotsanfrage. Weiterhin fehlt die Dokumentation über die Absagen, an die nichtberücksichtigten Bieter.
Durch die zeitlich weit voneinander entfernten Angebotseingänge ist es nicht nachvollziehbar, ob eine Vergleichbarkeit der Angebote gegeben war. Der bezuschlagte Bieter hat in seinem Angebot 2 Luftverdichter angeboten. Diese Möglichkeit hatten die beiden anderen Bieter laut den vorliegenden Unterlagen nicht. Die Begründung, dass man die Summe einfach verdoppeln musste, um auf die gesamte Investitionssumme zu kommen, ist zwar richtig. Aber unseres Erachtens sind die beiden ersten Bieter nicht über die Menge informiert gewesen. Es kann durchaus vorkommen, dass Bieter bei 2 und mehr Mengen andere Preise anbieten können.

Begründet wird diese Vergabe wie folgt: Die beiden ersten Angebote waren zur ersten Orientierung und zur technischen Vorauslegung für den Austausch gedacht. Die Fachabteilung ist dann kurzfristig von tatsächlichen Gebläseschäden überrascht worden und konnte aufgrund der Vorarbeit kurzfristig das dritte Angebot beauftragen. Für das geforderte Vergabeverfahren (Interessenbekundungsverfahren) gab es angesichts der absehbaren, langen Lieferfristen und dem kritischer werdenden Zustand der alten Gebläse keine Zeit. Aufgrund der Dringlichkeit war es auch notwendig, wieder den Hersteller der Bestandsgeräte zu wählen, da er aufgrund der regelmäßig von ihm durchgeführten Wartungsarbeiten die örtliche Situation und insbesondere auch die elektrische/steuerungstechnische Anbindung kennt.
Das kleine Gebläse muss aus regelungstechnischen und energetischen Gründen möglichst baugleich mit dem noch reparaturfähigen Bestandsgerät sein. Deshalb war hier kein anderes Fabrikat möglich. Aufgrund der schwierigen Umbauzustände (Geräte, Rohrleitungen, E-Technik) und der notwendigen, ununterbrochenen Aufrechterhaltung der Abwasserreinigung mussten die drei neuen Gebläse zeitgleich bestellt werden, um sie innerhalb weniger Tage direkt nacheinander montieren zu können.

Lt. § 10 Abs. 5 HVTG besteht die Möglichkeit, wegen Dringlichkeit der Lieferung oder Leistung aus zwingenden Gründen infolge von Ereignissen, die der öffentliche Auftraggeber nicht verursacht hat und nicht voraussehen konnte, von einem Interessenbekundungsverfahren abzusehen.

11 Technische Prüfung

a. Vorbemerkungen

i. Prüfungsauftrag und Zielsetzung der technischen Prüfung

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 1 HGO gehört es zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, die Jahresrechnung mit allen Unterlagen nach § 128 HGO auf ihre Gesetzmäßigkeit (Ordnungsmäßigkeit) zu prüfen.

Diese Bestimmung verpflichtet auch zur Technischen Rechnungsprüfung.

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 5 HGO ist im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben auch festzustellen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

ii. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind

Architekten-, Ingenieur- und Firmenleistungen,

Auftragsvergabe, Durchführung und Abrechnung gemäß den Honorarordnungen bzw. den Vergabe- und Durchführungsbestimmungen bei Hochbaumaßnahmen, Tiefbaumaßnahmen, Garten- und landschafts-gärtnerischen Maßnahmen, Technischen Anlagen und Einbauten sowie Vermessungsmaßnahmen,

Belege die zur vorschriftsmäßigen Begründung und zum Nachweis der einzelnen Beträge der jeweiligen Leistungen erforderlich sind,

Sachakten und sonstigen Unterlagen der auftraggebenden Verwaltung sowie der beauftragten Architekten und Ingenieure.

iii. Durchführung der Prüfung

In die fachspezifische Prüfung konnten nicht alle Unterlagen bzw. sämtliche Maßnahmen einbezogen werden. Die Prüfung beschränkte sich daher auf Stichproben aus den in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 schlussgerechneten bzw. teilschlussgerechneten Baumaßnahmen.

b. Projektprüfung

i. Geprüfte Maßnahmen

In die Prüfung wurden folgende Maßnahmen einbezogen:

- Mehrzweckhalle Wiebelsbach / Fenstertausch (keine Prüfung der Schlussrechnung, da diese zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vorlag)

- Energetische Sanierung Bürgerhaus Klein-Umstadt
  - Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten
  - Wärmedämmverbundsystem
  - Holzbauarbeiten

- Rahmenvereinbarung Straßenunterhaltungsarbeiten 2018/2019 sowie aus diesem Rahmenvertrag die Abrechnung der Einzelaufträge:
  - Asphaltdeckenerneuerung - Georg August Zinn Str. zwischen Albert-Einstein-Str. und Steinschönauerstraße - Leistungszeitraum Okt-Nov 2018 - 176.416,74 € brutto
  - Weginstandsetzung - Höchsterstraße Richtung Ohlebach – Leistungszeitraum April 2019 11.330,86 € brutto
  - Asphaltdeckenerneuerung - Georg August Zinn Str. zwischen Bahnübergang und Carlo-Mierendorf-Str. - Leistungszeitraum Juli 2019 - 122.205,42 € brutto
  - Deckenerneuerung - Georg August Zinn Str. zwischen Frankenstraße und Realschulstraße Leistungszeitraum Dezember 2019 - 31.387,75 € brutto
  - Schlaglöcher beseitigen in versch. Straßen und Ortsteilen - Leistungszeitraum August 2019
    - 3.531,52 € brutto

- Erschließung Gewerbegebiet Otto-Hahn-Straße / Straßenbau

ii. Allgemeine Prüfungsfeststellungen zu den Baumaßnahmen

Aktenordnung und Dokumentation

Äußerst positiv hervorzuheben ist die insgesamt gut geordnete Aktenlage, die die Prüfung der Maßnahmen erheblich erleichtert hat.
Durch die Verwendung formalisierter Vergabevermerke sowie Checklisten für die Vergabeverfahren durch die Abteilung 230 Gebäudemanagement wurden die wichtigsten Schritte der Vergabeverfahren gut dokumentiert.

iii. Prüfungsfeststellungen zu mehreren von uns geprüfter Baumaßnahmen (‚Mehrzweckhalle Wiebelsbach / Fenstertausch' und ‚Energetische Sanierung Bürgerhaus / Holzbauarbeiten')

Vergabeunterlagen

Verwendete Formblätter

Für die Vergabeunterlagen der Freihändigen Vergaben wurden die Formblätter des Vergabehandbuchs des Bundes (VHB) Stand 2019 verwendet. Einzig das Formblatt 211 ‚Aufforderung zur Abgabe eines Angebots' wurde um die Vorgaben des Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) zur Vorlage der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentgelt ergänzt. Dies jedoch an falscher Stelle unter Punkt B): ‚Anlagen die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden', statt unter Punkt C): ‚Anlagen, die mit dem Angebot einzureichen sind'.
Im verwendeten VHB Formblatt 213 ‚Angebotsschreiben' fehlte bei der Auflistung der Anlagen, die Vertragsbestandteil werden, die Angabe der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt. Das

diese Verpflichtungserklärung Vertragsbestandteil wird, wurde zumindest stattdessen auf dem Formblatt 211 und in der Verpflichtungserklärung selbst aufgeführt.
Die den Vergabeunterlagen beiliegende Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentgelt enthielt den Zusatz, dass die Erklärung beim Bieter verbleibt, Vertragsbestandteil wird und es keiner gesonderten Unterschrift bedarf. Demzufolge reichten die später beauftragten Bieter ihre Verpflichtungserklärung auch nicht mit ihrem Angebot ein. Dementsprechend war der Name des Bieters, der diese Erklärung abgibt, auf der den Vergabeunterlagen beiliegende Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentgelt nicht gefordert.

Nach dem zum Vergabezeitpunkt geltenden HVTG 2015 war nach § 4, § 6 und § 7 die Verpflichtungserklärung in Textform (und mit dem Angebot) abzugeben. Dies wird durch eine lesbare Erklärung, in der der Name des Verfassers genannt ist, sichergestellt.
Zur Erstellung der Vergabeunterlagen ist die Verwendung der in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) zur Verfügung gestellten Musterformblätter für Vergabeverfahren, laut Gemeinsamen Runderlass öffentliches Auftragswesen, empfohlen (Link: https://www.had.de/vergabestellen-muster-hvtg.html). Sie berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben des HVTG und basieren auf den Mustern des VHB. Es finden sich dort ebenfalls über den Baubereich hinaus Formblätter für Vergaben von Lieferungen und Leistungen. Wird zusätzlich die Nutzung weiterer Formulare erforderlich, steht es frei, zu diesem Zweck weitere Muster (z. B. aus dem VHB oder aus dem HVA B-StB) zu verwenden. Auch ein Muster für eine Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentgelt wird in der HAD zur Verfügung gestellt.

iv. Prüfungsfeststellungen: Mehrzweckhalle Wiebelsbach - Fenstertausch

Vergabeunterlagen

Formblatt 211 ‚Aufforderung zur Abgabe eines Angebots'

Das Formblatt ‚Aufforderung zur Abgabe eines Angebots' war unvollständig ausgefüllt. Es wurden unter dem Punkt 3, in dem es um einzureichende oder nachzufordernde Unterlagen geht, keine Angaben getroffen.

In einer mit der VOB/A 2019 neu eingefügten Regelung wird dem Auftraggeber aufgegeben, an einer zentralen Stelle abschließend alle Unterlagen im Sinne von § 16a Abs. 1 VOB/A (Ausschlussgründe) anzugeben. Dies erfolgt mit einer Angabe unter Punkt 3.1 im Formblatt ‚Aufforderung zur Abgabe eines Angebots'. Dort besteht zusätzlich die Möglichkeit auf einen Verweis dieser Angaben in einem extra hierfür vorgesehenen Formblatt 216 (VHB 2017 Stand 2019). Auch eine vorgesehene Nachforderung dieser Unterlagen bedarf einer Festlegung (unter Punkt 3.3).

Eignungsprüfung der zur Abgabe eines Angebots aufgeforderten Bieter

Zeitpunkt der Prüfung der Eignung der Bieter

Im Vergabevermerk FB 111 wurde auf Seite 5 hinsichtlich der Eignungsprüfung der Bieter vermerkt, dass sie „bekannt" seien. Näheres wurde nicht aufgezeigt. Von den Bietern dieser Freihändigen Vergabe wurde trotzdem mit Angebotsabgabe das Formblatt 124 ‚Eigenerklärung zur Eignung' gefordert.

Bei der Freihändigen Vergabe (sowie auch bei Beschränkter Ausschreibung) ist es erforderlich, die Eignung der Bieter vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen (§ 10 Abs. 3 HVTG 2015, § 6b Abs. 5

VOB/A 2019). Somit ist ein Beifügen des Formblatts 124 zu den Vergabeunterlagen nicht mehr notwendig. Soweit die Eignung nicht aufgrund von bisherigen dokumentierten Erfahrungen beurteilt werden kann, müssen die Firmen aufgefordert werden, vorher entsprechende Nachweise bzw. Eigenerklärungen vorzulegen. Bei den geeigneten Bietern muss allerdings dokumentiert sein, dass aktuelle Eigenerklärungen vorliegen, bzw. noch angefordert werden. Der Rückgriff auf ein Präqualifikationsregister beschleunigt die Eignungsprüfung.

Angebotsfrist

Festlegung der Angebotsfrist

Im Nachtrag zur Niederschrift der Angebotsöffnung war vermerkt, dass das Angebot der später beauftragten Firma nach Ablauf der Angebotsfrist, am Dienstag, den 02.06.2020 einging. Die Firma hatte aber nach eigener Aussage bereits am Tag der Angebotsfrist (Freitag, 29.05.2020) ihr Angebot in den Briefkasten eingeworfen. Das Angebot verblieb in der Wertung und erhielt den Zuschlag.
Ein Angebotsumschlag, der den rechtzeitigen Angebotseingang durch seinen Posteingangsstempel hätte verifizieren können, lag der Akte nicht bei.

Um sicherzustellen, dass Angebote bis zum Ende der Angebotsfrist entgegengenommen werden können, muss der Auftraggeber nicht nur das Datum, sondern auch die Stunde des Ablaufes angeben; wird keine Uhrzeit angegeben, läuft die Frist bis Mitternacht des benannten Tages und der Auftraggeber muss organisatorisch sicherstellen, dass er bis dahin Angebote entgegennehmen kann und auch eine ggf. verspätete Einreichung feststellen kann (ist ihm ein solcher Nachweis nicht möglich, kann nach der Auffassung der VK Thüringen ein Angebot nicht als verspätet zurückgewiesen werden, VK Thüringen, Beschl. v. 09.01.2017). In Anlehnung an § 14a VOB/A sollte auch bei einer Freihändigen Vergabe der Umschlag und andere Beweismittel aufbewahrt werden.

Abschlagsrechnung

Unsere Prüfung der Einzelrechnung haben wir hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften durchgeführt. Detailprüfungen einzelner Positionen erfolgten aus Gründen der Prüfungseffizienz stichprobenartig. Es war folgendes festzustellen:

Nachweis der in Rechnung gestellten Leistung

Die Abschlagsrechnung von März 2021 wies „Für produzierte, gelieferte und montierte Fenster“ einen pauschalen Betrag von 60.000 € netto aus und führte auf, dass die Arbeiten von Januar bis März erbracht wurden. Eine nachvollziehbare Leistungsaufstellung mit Hinweisen zu den jeweiligen Einzelpositionen der Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung usw.) lag hierzu nicht bei. Wie sich die 60.000 € zusammensetzten war demnach nicht dargelegt. Die Sachbearbeitung bescheinigte auf der Rechnung, dass die beschriebene Leistung erbracht wurde und die Auszahlung angemessen ist.

Auch bei Abschlagsrechnungen ist ein Nachweis der Leistungen durch eine vom Auftragnehmer zu erstellende prüfbare Aufstellung erforderlich (vergl. § 16 Abs. 1 VOB/B 2019). Aus einer prüfbaren Aufstellung muss sich zweifelsfrei ergeben, welche Einzelleistungen gemäß dem Leistungsverzeichnis (LV) nach der – notfalls näher zu begründenden – Auffassung des Auftragnehmers erbracht sind und welchen Rechnungswert sie bei einwandfreier Ausführung im Einzelnen haben.

Im Übrigen war der vertraglich vereinbarte Nachlass von 1% weder in dieser Abschlagsrechnung noch im Nachtragsangebot Nr. 1 berücksichtigt worden. In der zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vorliegenden Schlussrechnung müssen diese Sachverhalte jedoch berücksichtigt werden.

v. Prüfungsfeststellungen: Energetische Sanierung Bürgerhaus Klein-Umstadt – Wärmedämmverbundsystem, Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten und Holzbauarbeiten

Die Beschränkten Ausschreibungen der von uns geprüften Gewerke ‚Wärmedämmverbundsystem' und ‚Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten' wurden mit der Unterstützung der Zentralen Auftragsvergabestelle des Landkreises (ZAvS) durchgeführt.

Allgemeines

Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung

Unsere Prüfung der Einzelrechnungen haben wir hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften durchgeführt. Detailprüfungen einzelner Positionen erfolgten aus Gründen der Prüfungseffizienz stichprobenartig. Es war folgendes festzustellen:

Nachweis der in Rechnung gestellten Leistung

Die vom externen Planer rechnerisch, sachlich und technisch geprüften ersten und zweiten Abschlagsrechnungen der Wärmedämmverbundsystem-Arbeiten wiesen jeweils einen Pauschalbetrag für bisher ausgeführte WDVS-Arbeiten aus. Gleiches galt für die erste Abschlagsrechnung der Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten.

Es ist unerlässlich, dass auch bei Abschlagsrechnungen anhand einer prüfbaren Aufstellung die Höhe der vertragsgemäß zustehenden Vergütung entsprechend des bis dahin erbrachten Leistungsstands zutreffend festgestellt wird. Jedenfalls muss sich aus der prüfbaren Aufstellung zweifelsfrei ergeben, welche Einzelleistungen gemäß dem Leistungsverzeichnis nach Auffassung des Auftragnehmers erbracht sind.
Bei anderem Vorgehen besteht für den Auftraggeber die Gefahr, dass er Bauleistungen bezahlt, die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung nicht erbracht waren.

Der dritten und vierten Abschlagsrechnung der Wärmedämmverbundsystem-Arbeiten sowie der Schlussrechnung lagen für alle Positionen EDV-Auflistungen der Einzelmaße, die Berechnung und das Gesamtmaß der jeweiligen Position bei. Die Gesamtmaße waren jeweils vom externen Planer abgehakt. Woher die zur Mengenberechnung verwendeten Einzelmaße resultierten war nicht erkennbar. Aufmaßskizzen lagen nicht bei. Nach unserer Sichtung der sich in den Akten befindlichen Planunterlagen sowie der den Vergabeunterlagen beigefügten Pläne, konnten zwar die verwendeten Einzelmaße einigermaßen nachvollzogen werden, die genauen zur Berechnung verwendeten Werte waren aus diesen Plänen allerdings nicht zu entnehmen.

Die zweite und dritte Abschlagsrechnung der Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten war zwar nach Einzelpositionen abgerechnet, ein Nachweis für die zum Abrechnungszeitpunkt erbrachten Leistungen war

außer dreier Wiegescheine nicht beiliegend. Einbehalten wurde von allen Abschlagsrechnungen, obwohl nicht vertraglich vereinbart, ein Sicherheitseinbehalt von 10%.
Auch hier konnten die in der Schlussrechnung zur Abrechnung verwendeten Einzelmaße nicht aus den Planunterlagen bzw. der beiliegenden Aufmaßskizze entnommen werden.

Nach VOB sind die Leistungen prüfbar abzurechnen. Die zum Nachweis der Leistungen erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Eine wie vor beschriebene Aufmaßlegung ist eine der Voraussetzungen für die Fälligkeit von Rechnungen.

Wärmedämmverbundsystem

Angebotsprüfung und -wertung

Dokumentation über die Aufklärung der von der ZAvS getroffenen formalen Feststellungen

Die ZAvS traf in ihrem Dokubogen zum Angebot der bezuschlagten Firma die formale Feststellung unter Punkt 3.3, dass der Bieter ein besonderes Anschreiben mit fünf Hinweisen zu Positionen beigefügt hat. Es wäre im Rahmen einer etwaigen vertiefenden Prüfung fachtechnisch zu prüfen, ob es sich um eine unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen handelt und das Angebot von der weiteren Wertung auszuschließen ist. Das Ergebnis der Prüfung wäre in der Vergabeempfehlung zu dokumentieren.

In ihrer ‚Angebotsauswertung und Vergabeempfehlung' hat die Stadt (bzw. der externe Planer) aber nur erklärt, dass sie hinsichtlich des Hinweises in Position 4.1 eine vertiefende Prüfung durchgeführt hat und kein Grund für einen Angebotsausschluss gesehen wird. Entsprechender E-Mail-Verkehr lag der Akte bei.
Die Firma hatte in ihrem Anschreiben zum Angebot zu fünf Positionen Hinweise aufgeführt. Hinsichtlich der übrigen Hinweise zu den Positionen 1.8, 2.7, 3.9 und 5.2 oder über erfolgte Aufklärungen, war in den Akten nichts dokumentiert.
Zumindest in den Hinweisen zu den Positionen 1.8 und 5.2 traf die Firma Aussagen, die darauf schließen lassen, dass nicht das angeboten wurde, was ausgeschrieben war.
Eine vertiefende Prüfung dieses Umstands ist, wie bereits von der ZAvS angeführt wurde, aufgrund eines möglichen Angebotsausschlusses jedoch unverzichtbar.

Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers zu Tariftreue und Mindestentgelt

Eine Verpflichtungserklärung des Nachunternehmens zu Tariftreue und Mindestentgelt lag nicht vor.

Diese Verpflichtungserklärung ist jedoch spätestens vor Beginn der Ausführung der Nachunternehmerleistung in Textform vom Nachunternehmer zu erklären und vom Auftragnehmer vorzulegen (§ 8 (2) HVTG 2015).

Schlussrechnung

Unsere Prüfung der Einzelrechnung haben wir hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften durchgeführt. Detailprüfungen einzelner Positionen erfolgten aus Gründen der Prüfungseffizienz stichprobenartig. Es war folgendes festzustellen:

Bei den Ausführungen und Mengenänderungen - Abweichung zwischen Ausschreibung und Ausführung bzw. Abrechnung

Bei den Ausführungen und Abrechnungen kam es zu Abweichungen gegenüber den ursprünglich ausgeschriebenen und beauftragten Leistungen. Rund 42 % der Hauptpositionen wiesen Massenabweichungen über 10 % gegenüber der Ausschreibung auf.
Hinzu kamen Nachtragsleistungen aufgrund von Ausbesserungsarbeiten in der Pächterwohnung, ein nicht erwarteter Hohlraum am Fensteranschluss, Trocknungszeitminimierung (9.331,69 € netto) sowie eine Mehrmenge von Stundenlohnarbeiten (~ 7.500 € netto), die im ersten Nachtrag zu niedrig angesetzt waren und die Sanierung des Gaststättenbereichs nicht kalkuliert wurde.

Der möglichst exakten Erstellung der Leistungsbeschreibung kommt eine hohe Bedeutung zu. Nicht zuletzt, weil sich Änderungen in der Ausführung gegenüber der Ausschreibung wertmäßig nicht immer aufheben, ist für den Auftraggeber schon aus Gründen der Kostensicherheit eine große Genauigkeit bei Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistung von Bedeutung. Änderungen zwischen Ausschreibung und Ausführung können auch dazu führen, dass eine andere Firma, als die nach Submission beauftragte, die tatsächlich ausgeführten Leistungen hätte wirtschaftlicher erbringen können.

Nachtragsbeauftragung

Die Schlussrechnung enthielt eine Nachtragsposition Nr.3 über rund 1.900 € netto. Die Beauftragung erfolgte laut einer E-Mail nur mündlich durch den Sachbearbeiter.

Unter der Voraussetzung, dass die erfolgte Beauftragung durch den Sachbearbeiter nach Punkt D 2. c) der Dienstanweisung für Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Stadt Groß-Umstadt vom 01.12.2019 erfolgte (im Vertretungsfall der Abteilungsleitung können Aufträge bis zu 5.000 € freigegeben werden), ist es allein zum Beweis über den Abschluss der Vereinbarung, für Auftraggeber und Auftragnehmer immer geboten, die Mitteilung über den Zuschlag in die Schriftform zu kleiden. Auch in Punkt ‚D Auftragserteilung 1.' der Dienstanweisung wird dies aufgezeigt: „Wurde ein Auftrag mündlich erteilt, ist er unverzüglich schriftlich / per Fax / per Mail zu bestätigen."

Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten

Auswahl von Bewerbern bei Beschränkter Ausschreibung

Interessenbekundungsverfahren

Die Kostenberechnung dieses Gewerks wies einen Auftragswert von knapp über 100.000 € netto auf. Gemäß des zum Vergabezeitpunkt geltenden HVTG 2015 wurde unter Beachtung der dort im § 15 angegebenen Vergabefreigrenzen das Vergabeverfahren der Beschränkten Ausschreibung gewählt.

Allerdings wurde die Auswahl der Bewerber, nach unseren Erkenntnissen, ohne ein nach § 10 Abs. 4 HVTG sowie nach Ziffer 1.4 im gemeinsamen Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen vorgeschriebenes Interessenbekundungsverfahren (vereinfachter Teilnahmewettbewerb), durchgeführt. Dabei sind Unternehmen aufzufordern, sich nach Maßgabe der in der Bekanntmachung veröffentlichten Bedingungen um die Berücksichtigung bei der Auswahl der aufzufordernden Unternehmen im Vergabeverfahren formlos zu bewerben. Ein Interessenbekundungsverfahren war bei Bauleistungen vor einer Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000 € netto zwingend durchzuführen.

In einer E-Mail wurde der ZAvS die Beschränkte Ausschreibung durch die Stadt angezeigt und auch, dass die Ausschreibung mit der Unterstützung der ZAvS durchgeführt werden soll. Die zugehörigen Unterlagen wurden der ZAvS vom beauftragten Planer einschließlich einer Bieterliste und dem Hinweis, die OFD-Abfrage sei bereits erfolgt, zugestellt. Die ZAvS hatte somit keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Stadt zuvor die Bewerber, die sie auf der Bieterliste aufführte, mit einem Interessenbekundungsverfahren ausgesucht hat.

Wir bitte zu beachten, dass es seit Einführung des neuen HVTG 2021 künftig kein Interessenbekundungsverfahren zur Auswahl von Bewerbern bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben mehr gibt. Stattdessen muss bei Bauleistungen > 250.000 € netto bis zum EU-Schwellenwert grundsätzlich eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit einem Teilnahmewettbewerb erfolgen. Bei Bauleistungen für Wohnzwecke gilt dies erst ab einem Auftragswert von > 1 Mio € netto.

Schlussrechnung

Unsere Prüfung der Einzelrechnung haben wir hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften durchgeführt. Detailprüfungen einzelner Positionen erfolgten aus Gründen der Prüfungseffizienz stichprobenartig. Es war folgendes festzustellen:

Stundenlohnarbeiten

Zur Abrechnung gelangten 14,5 Gesellenstunden (775,75 € netto) und 18 Helferstunden (891,00 € netto). Einige der in der Schlussrechnung aufgeführten Stundenlohnzettel lagen der Akte nicht bei. Lediglich 5 Gesellenstunden und 9 Helferstunden waren durch beiliegende Stundenlohnzettel belegt.

Holzbauarbeiten

Vergabeunterlagen

Benennung externer Planer

In den Vergabeunterlagen beigefügten Plänen erfolgte die Nennung der Kontaktdaten des externen Planungsbüros.

Eine Nennung der beteiligten Planer ist im Hinblick auf eine Vermeidung von Absprachen zwischen Bietern und auch einer möglichen Steuerungswirkung der Büros, kritisch zu sehen. Aus Gründen der Korruptionsprävention sollten daher in keinen Unterlagen, auch nicht in Aufklärungsschreiben nach Bieteranfragen, Hinweise auf beteiligte Planer / Ingenieure / Berater enthalten sein.

Schlussrechnung

Unsere Prüfung der Einzelrechnung haben wir hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften durchgeführt. Detailprüfungen einzelner Positionen erfolgten aus Gründen der Prüfungseffizienz stichprobenartig. Es war folgendes festzustellen:

Stundenlohnarbeiten

In sogenannten „angehängten Stundenlohnarbeiten“ waren im Leistungsverzeichnis 5 Facharbeiterstunden ausgeschrieben. Auf fünf Stundenlohnzetteln wurden für Arbeiten zwischen dem 03.03.-16.03.2021 insgesamt 61 Facharbeiterstunden abgerechnet. Die Unterschrift auf Auftraggeberseite war auf den Stundenlohnzetteln nicht datiert. Eine schriftliche Beauftragung der erhöht angefallenen Stundenlohnarbeiten konnten wir der Akte nicht entnehmen.

Wenn die Stundenlohnabrede in einem Einheitspreisvertrag als Vereinbarung derart gestaltet wird, dass Stundenlohnabrechnungen nur für vertraglich noch nicht vorgesehene Leistungen vereinbart werden, oder die ursprüngliche Abrede demgegenüber inhaltlich begrenzt war, etwa durch Bestimmung einer Stundenhöchstzahl (wie hier geschehen) oder einer weitergehenden technisch bestimmten Abgrenzung, bedarf es zur Auslösung der Stundenarbeiten einer besonderen Beauftragung der Leistung. Wenn der Bauleiter keine Vollmacht zur Beauftragung oder Erweiterung von Stundenlohnarbeiten hat, empfiehlt sich die Rücksprache mit der Stadt, dass (weitere) Stundenlohnarbeiten anfallen, die beauftragt werden müssen. Ansonsten droht die Gefahr einer Haftung als vollmachtloser Vertreter (§ 179 Abs. 1 BGB).

Ein Anzeigen des Beginns der Stundenlohnarbeiten vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber wurde vorausgesetzt (es genügt die mündliche Anzeige gegenüber dem Architekten). Der Auftraggeber soll somit seine Kontrolle von Beginn der Stundenlohnleistungen an ausführen können, da sich der erforderliche Aufwand im Voraus nicht genau abschätzen lässt und im Nachhinein der tatsächlich getätigte Aufwand kaum nachgeprüft werden kann.
Demnach ist für die Wahrung der für den Auftraggeber gebotenen Kontrollmöglichkeiten darauf zu achten, dass bei der Anzeige von Stundenlohnarbeiten eine konkrete Leistung benannt wird und vor der Ausführung eine entsprechende Anweisung/Beauftragung durch den Auftraggeber oder dessen dazu bevollmächtigten Vertreter erfolgt, es sei denn die Ausnahmetatbestände für eine zulässige nachträgliche Anzeige nach VOB/B §2 Nr.8 sind erfüllt. Dies war jedoch im vorliegenden Fall nicht dokumentiert.

vi. Prüfungsfeststellungen: Rahmenvereinbarung Straßenunterhaltungsarbeiten 2018 - 2021

Die im Mai 2017 begonnene Öffentliche Ausschreibung der Rahmenvereinbarung Straßenunterhaltungsarbeiten 2018 - 2021 wurde mit der Unterstützung der Zentralen Auftragsvergabestelle des Landkreises (ZAvS) durchgeführt.

Leistungsverzeichnis

Widerspruch zwischen Vortext zu den Stundenlohnarbeiten und der LV-Position der Gerätekosten

Der Vortext zu den Stundenlohnarbeiten lautet: „Der Verrechnungssatz für das jeweilige Gerät umfasst sämtliche Aufwendungen für den Einsatz, insbesondere Gerätevorhalte- und Betriebsstoffkosten sowie sämtliche Zuschläge einschl. der Kosten für das Bedienungspersonal."
Sämtliche Gerätepositionen wurden im Widerspruch dazu aber explizit „ohne Bedienung" aufgeführt, z.B. Position 01.08.12 ‚Radlader ohne Bedienung'.
Die Prüfung des Leistungsverzeichnisses war nicht Bestandteil der an die ZAvS beauftragten Leistungen.

Abrechnung der Einzelaufträge aus dem Rahmenvertrag

Unsere Prüfung von fünf Einzelrechnungen haben wir hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften durchgeführt. Detailprüfungen einzelner Positionen erfolgten aus Gründen der Prüfungseffizienz stichprobenartig. Es war folgendes festzustellen:

Nachweis der in Rechnung gestellten Leistungen / Aufmaße

Den Rechnungen lagen von der ausführenden Firma handschriftlich erstellte, sorgfältige Aufmaßblätter mit Aufmaß-Skizzen sowie gelegentlich auch Fotodokumentationen bei. Alle zur Abrechnung verwendeten Maße waren diesen Aufmaßblättern zu entnehmen.

Im LV-Langtext inkl. Anlagen war für die Positionen der Tragschichten und Asphaltarbeiten nur für die Tonnage-Positionen ein Verwendungsnachweis mittels Lieferscheinen verlangt. Für die nach Flächenmaß abzurechnenden Positionen, die in einer bestimmten Schichtdicke auszuführen waren, somit nicht.
Im Fall der kostenintensiven Asphaltarbeiten in der Georg-August-Zinn-Straße wurden in zwei von drei geprüften Rechnungen von der ausführenden Firma gleichwohl die Lieferscheine für die Position ‚Splittmastixasphalt', die im Flächenmaß mit einer Einbaustärke von 4 cm auszuführen und abzurechnen war, in Kopie beigelegt. Dies ermöglichte einen Soll-Ist-Vergleich, der die abgerechnete Einbaustärke bestätigen konnte. Die Positionen hatten in diesen beiden Rechnungen einen Netto-Abrechnungswert von ~ 43.000 € netto und ~ 11.000 € netto. In einer der drei geprüften Rechnungen der Georg-August-Zinn-Straße lagen jedoch für diese Position, die eine Netto-Abrechnungssumme von ~ 42.000 € netto aufwies, keine Lieferscheine bei.

Es empfiehlt sich, auch für Positionen der Tragschichten und Asphaltarbeiten die im Flächenmaß abgerechnet werden, das Erfordernis einer Vorlage von Lieferscheinen im LV-Text oder den Anlagen vorzusehen, um durch eine Plausibilitätsprüfung (Soll-Ist-Vergleich) die beauftragte und abgerechnete Schichtdicke überprüfen zu können.

Laut Punkt 11.3 der Abrechnungsvereinbarungen der Zusätzlichen Vertragsbedingungen hätten die Lieferscheine im Original vorgelegt werden müssen.
Den Rechnungen lagen durchweg nur Kopien von Lieferscheinen bei.

Nachträge

Die drei geprüften Rechnungen der ‚Asphaltdeckenerneuerung in der Georg-August-Zinn-Straße' enthielten einen Nachtrag über ein Asphaltarmierungsgitter für je ~28.000 € netto, ~ 31.000 € netto und ~7.600 € netto.
Die Rechnung der ‚Asphaltdeckenerneuerung in der Georg August Zinn Str. zwischen Albert-Einstein-Straße und Steinschönauer Straße' enthielt außerdem noch fünf Zulagen für Sonntags- und Wochenendarbeit für ~ 11.300 € netto und eine Fahrbahnmarkierung für ~ 4.500 € netto.

Ein entsprechendes Nachtragsangebot lag vor. Beschlussfassungen und Beauftragungen waren in der Akte nicht dokumentiert. Nach Auskunft des Abteilungsleiters wurden diese Nachträge in Absprache mit dem Bürgermeister beauftragt, da sich die Nachträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bewegten.

Sind Arbeiten notwendig, die im ursprünglichen Vertrag nicht vorgesehen waren, ist die Vergütung hierfür möglichst vor Beginn dieser Arbeiten zu prüfen und schriftlich zu vereinbaren (bzw. unverzüglich nachzuholen).

Stundenlohnarbeiten

Für die Stundenlohnarbeiten der Rechnung vom 02.08.2019 ‚Georg-August-Zinn-Str. zwischen Bahnübergang und Carlo-Mierendorf-Str. - Asphaltdeckenerneuerung' lag kein Stundenlohnzettel vor. Stattdessen waren die geleisteten Stunden (7,5 Facharbeiterstunden, 7,5 Helferstunden und 7,5 Kompressorstunden) nur auf einem Aufmaßblatt aufgeführt. Von Auftraggeberseite war das Aufmaßblatt nicht unterschrieben.

Laut Punkt 14 der Abrechnungsvereinbarungen der Zusätzlichen Vertragsbedingungen hatte der Auftragnehmer nach VOB/A § 2 Abs. 10 und § 15 über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die Rechnung vom 20.12.2019 ‚Schlaglöcher beseitigen in versch. Straßen und Ortsteilen' wies den Leistungszeitraum August auf. Es lag ein Stundenlohnzettel vom 01.08.2019 bei. Die Unterschrift von Auftraggeberseite auf dem Stundenlohnzettel datierte vom 23.12.2019, genauso die Unterschrift von Auftraggeberseite auf der Rechnung selbst. Der Stundenlohnzettel wurde demnach erst mit der Rechnung, mehr als 4 Monate nach Leistungserbringung, eingereicht.

Nach § 15 Nr. 4 VOB/B sind Stundenlohnrechnungen längstens in Abständen von 4 Wochen einzureichen. Diese Regelung dient dazu, dem Auftraggeber eine baldmögliche Überprüfung der Angaben in den Stundenlohnrechnungen zu erlauben.

Rechnung vom 02.08.2019 – Georg-August-Zinn-Str. zwischen Bahnübergang und Carlo-Mierendorf-Str. – Aufmaß der Asphaltdeckenerneuerung

Bei der Berechnung der Fläche die für die Abrechnung der Positionen 1.1.10, 1.3.1, 1.3.16 und N1.1 verwendet wurde, ist eine kleine Teilfläche wohl versehentlich als Dreiecksfläche und nicht als Rechteckfläche berechnet worden. Die ausführende Firma war damit um 233,56 € brutto unterzahlt.

Mengenvordersätze des Leistungsverzeichnisses

Aus der uns zur Prüfung überlassenen Rechnungsakte, die Einzelrechnungen ab Juli 2018 bis 23.12.2019 enthielt, war ersichtlich, dass aus dem Rahmenvertrag „Reparaturarbeiten an den städtischen Straßen und Gehwegen in Asphalt- und Pflasterbauweise“ auch Einzelaufträge für recht umfangreiche Maßnahmen abgewickelt wurden. So z.B. die Asphaltdeckenerneuerung in der Georg-August-Zinn-Straße zu 176.416,74 € brutto oder eine Gehwegsanierung in Kleestadt für 83.600 € brutto.
Die aus dem Rahmenvertrag abgerufene Gesamtsumme aller Einzelaufträge in Höhe von 500.000 € brutto für 1 Jahr entsprach der für 1 Jahr geschätzten Auftragssumme, die im Vorfeld der Ausschreibung angesetzt wurde. Die ausgeschriebenen Mengen eines Jahres-LV werden aus den Erfahrungswerten der letzten Jahre sowie der zu erwartenden Mengen ermittelt. Es fiel jedoch auf, dass es grade durch die Beauftragung der umfangreichen Maßnahmen zu erheblichen Mengenüberschreitungen der ausgeschriebenen Mengen des Jahres-LV kam. So kamen allein in der Einzelrechnung für die Position der Asphaltdeckenerneuerung in der Georg-August-Zinn-Straße schon ~1.790 m² Asphaltschicht zur Abrechnung. Die geschätzte Ausführungsmenge des Jahres-LV, welches die geschätzte Menge für 1 Jahr betrug, lag bei nur 250 m².

Sicherlich ist es nicht möglich, für Reparaturarbeiten das Mengenaufkommen für die nächsten Jahre exakt vorauszusehen. Dies ist immer mit einem Unsicherheitsfaktor verbunden. Bauleistungen sind i.d.R. sehr individuell, d.h. auf die Verhältnisse eines konkreten Ortes (Baugrund), eines konkreten Bauwerks oder einer konkreten Planung bezogen. Daher ergeben sich Probleme der eindeutig und erschöpfenden Leistungsbeschreibung und der Kalkulation, grade dann, wenn umfangreichere Maßnahmen mit einfließen.

Das wirtschaftlichste Angebot kann in Hinblick auf das Wertungskriterium Preis nur im günstigsten Preis bestehen. Am günstigsten ist ein Preis dann, wenn der öffentliche Auftraggeber im Vergleich der Angebote zueinander im Ergebnis am wenigsten für die beschaffte Leistung bezahlen muss. Weichen aber Ausschreibungsmengen und Ausführungsmengen stark voneinander ab, ist eine objektive Bestbieterermittlung u.U. nicht erzielbar.

vii. Prüfungsfeststellungen: Erschließung Otto-Hahn-Straße / Straßenbau

Die Öffentliche Ausschreibung dieser Straßenbauarbeiten wurde mit der Unterstützung der Zentralen Auftragsvergabestelle des Landkreises (ZAvS) durchgeführt.

Schlussrechnung

Aus Gründen der Prüfungseffizienz haben wir die Rechnung lediglich hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften geprüft. Detailprüfungen der einzelnen Positionen haben wir nicht durchgeführt. Es war folgendes festzustellen:

Abweichungen zwischen Ausschreibung und Schlussrechnung

Die Schlussrechnung belief sich auf rund 1.1 Mio € brutto und überschritt die Vergabesumme um ca. 177.000 € brutto. Es waren bezüglich der Mengen Abweichungen zwischen dem Leistungsverzeichnis und Schlussrechnung, also zwischen den ausgeschriebenen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen festzustellen.

20 % der ausgeschriebenen und damit ursprünglich beauftragten 124 Positionen sind komplett entfallen. So z.B. einige Zulagepositionen für die Entsorgung belasteter Schichten bei den Abbrucharbeiten:
260 t Entsorgung teerhaltige Befestigung PAK belastet, 260 t Entsorgung Stoffe nicht gefährlich, 80 m³ Schicht ohne Bindemittel aufnehmen u. verwerten, 800 t Entsorgung Stoffe nicht gefährlich – Bauabfälle.
Es war nicht ersichtlich, warum diese Positionen nicht zur Ausführung gelangten. Ein Bodengutachten als Ausschreibungsgrundlage lag vor.

Bei rund 28 % der ausgeführten Positionen kam es zu Mengenabweichungen von mehr als 10 % gegenüber der Ausschreibung. Auffällige Mengenmehrungen > 10% waren hier im Titel der Baustelleneinrichtung die beiden Leistungen 'Nicht gefährlichen Siedlungsabfall aufnehmen' und dessen ‚Entsorgung', die mit je 0,5 t ausgeschrieben waren, jedoch mit je 29,056 t zur Abrechnung kamen. Für diese Mehrkosten von ~ 24.000 € netto lag ein Magistratsbeschluss der Akte bei. Warum eine so große Menge Siedlungsabfall nicht gesehen werden und entsprechend schon in der Ausschreibungsmenge berücksichtigt werden konnte erschließt sich nicht.
Es ergab sich außerdem eine doppelt so große Menge der Position des Oberbodenabtrags und somit Mehrkosten von rund 30.000 € netto. Auch das durch das beauftragte Nebenangebot eigentlich geringere Volumen der Position ‚Boden lösen und verwerten' kam mit einer mehr als doppelten Nebenangebotsmenge zur Ausführung.

Hinzu kamen drei Nachtragsleistungen, von denen der zweite Nachtrag zusätzliche Kosten von rund 45.000 € netto verursachte. In der Beschlussvorlage für den Magistrat wurden diese Kosten mit dem notwendig gewordenen Bauen in 2 Abschnitten begründet, da zwei provisorische Zufahrten zu erhalten waren.
Die Klärung über zu erhaltende Zufahrten für dort ansässiges Gewerbe und eine darauffolgende Berücksichtigung in der Leistungsbeschreibung, hätte sicherlich auch im Vorfeld der Ausschreibung durchgeführt werden können.

Die Planung der erforderlichen Leistungen im Tiefbau ist zweifellos mit Schwierigkeiten und Unsicherheiten verbunden. Für den Auftraggeber ist jedoch eine große Genauigkeit bei Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistung hinsichtlich ihrer Auswirkung auf den Ausgang der Wertung und die Feststellung des wirtschaftlichsten Angebots von Bedeutung. Bieter, die im Vorfeld erkennen, dass Leistungen tatsächlich gar nicht benötigt werden oder in anderem Umfang zur Ausführung gelangen werden, können bei ihren Angeboten spekulieren und damit möglicherweise das Vergabeverfahren manipulieren. Werden derartige Abweichungen in den Mengen erkennbar, sind diese nach § 2 Nr. 3 VOB/B über die Vereinbarung neuer Preise nur zum Teil wieder „einfangbar". Hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ausgang der Wertung können sie jedoch nicht mehr korrigiert werden.

Kontrolle des Baustoffverbrauchs

Für den Nachweis des Baustoffverbrauchs der Frostschutzschicht, der Schottertragschicht sowie der Asphaltschichten lagen Lieferscheine der Abrechnung bei. Eine zur Prüfung der Rechnung durchgeführte Plausibilitätsprüfung, bei der geprüft wurde, ob die in Tonnen gelieferte Menge, der ausgeführten Fläche und ausgeschriebener Einbaudicke entsprach, war nicht dokumentiert. Diese Plausibilitätskontrolle (Verwendungsnachweis/Soll-Ist-Vergleich) empfiehlt sich für einen groben Nachweis der einzubauenden Schichten dieser meist sehr kostenintensiven Positionen.

Stundenlohnzettel

Mit der Schlussrechnung wurden 42,5 Bauvorarbeiterstunden, 66 Baufacharbeiterstunden und 25 Stunden Raupenbagger abgerechnet. Zu mehreren Bauvorarbeiterstunden und 5 einzelnen Raupenbaggerstunden lagen den Akten keine Stundenlohnzettel als nachvollziehbare Nachweise der Leistungen bei. Die der Akte beiliegenden zwei Stundenlohnzettel über 43 Baufacharbeiterstunden lagen nur als Kopie bei und wiesen keine Angabe der Berufsgruppe der Arbeitskräfte auf.

Nach den zusätzlichen Vertragsbedingungen des Vertrages waren über die geleisteten Stunden arbeitstäglich Stundenlohnzettel im Original einzureichen. Ebenso war die Berufsgruppe der eingesetzten Arbeiter aufzuführen.
Erst die auf den Stundenlohnzetteln zu erfolgende Angabe der Bezeichnung der jeweils eingesetzten Personen hinsichtlich ihrer Funktion: z. B. Meister, Facharbeiter, Helfer, Auszubildender, ermöglicht dem Auftraggeber hinreichende und sachgerechte Kontrolle bezüglich der Zuordnung der entsprechenden Vergütung.

c. Schlussbetrachtungen der Technischen Prüfung

Bei den Baumaßnahmen ‚Mehrzweckhalle Wiebelsbach / Fenstertausch' und ‚Energetische Sanierung Bürgerhaus / Holzbauarbeiten'

- **wurde die durch HVTG und Erlass empfohlene Verwendung der an das HVTG angepassten Vordrucke der VHB-Formblätter sowie die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentgelt, die in der HAD abgerufen werden können, nicht durchgängig beachtet.**

Bei der Baumaßnahme ‚Mehrzweckhalle Wiebelsbach / Fenstertausch'

- **war das Formblatt 211 ‚Aufforderung zur Abgabe eines Angebots' unvollständig ausgefüllt. Es fehlte die Angabe über eine mögliche Nachforderung von Angebotsunterlagen.**
- **wurden von den Bietern mit Angebotsabgabe auch Eigenerklärungen zur Eignung verlangt, obwohl es bei Freihändiger Vergabe erforderlich ist, die Eignung der Bieter vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen.**
- **war eine prüfbare Aufstellung, die erkennen lässt, was sich mengenmäßig und nachgewiesen hinter der pauschal gezahlten Abschlagspauschale für produzierte, gelieferte und montierte Fenster von 60.000 € netto € verbirgt, der Akte nicht zu entnehmen. Der vertraglich vereinbarte Nachlass von 1% war weder in der Abschlagsrechnung noch im Nachtragsangebot Nr. 1 berücksichtigt worden und muss in der noch erwarteten Schlussrechnung noch Beachtung finden.**

Bei der Baumaßnahme ‚Energetische Sanierung Bürgerhaus Klein-Umstadt'

- **wurde von den beiden Abschlagsrechnungen der Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten jeweils ein nicht vereinbarter Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10 % abgezogen.**
- **wiesen die vom externen Planer rechnerisch, sachlich und technisch geprüften ersten und zweiten Abschlagsrechnungen der Wärmedämmverbundsystem-Arbeiten je einen Pauschalbetrag für bisher ausgeführte Arbeiten aus. Gleiches galt für die erste Abschlagsrechnung der Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten. Eine prüfbare Aufstellung des bis dahin erbrachten Leistungsstands fehlte.**
- **wiesen die Aufmaße der Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten und Wärmedämmverbundsystem – Arbeiten Verbesserungspotential auf.**
- **fehlte beim Gewerk Wärmedämmverbundsystem die Dokumentation über die Aufklärung der von der ZAvS getroffenen formalen Feststellungen zum bezuschlagten Angebot.**
- **fehlte beim Gewerk Wärmedämmverbundsystem die Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers zu Tariftreue und Mindestentgelt.**
- **waren beim Gewerk Wärmedämmverbundsystem hinsichtlich der ausgeschriebenen Mengen und Positionen deutliche Abweichungen zwischen Ausschreibung und Ausführung festzustellen.**
- **wurde beim Gewerk Wärmedämmverbundsystem eine Nachtragsleistung über rund 1.900 € netto nicht in Schriftform bzw. in Textform beauftragt.**
- **wurde beim Gewerk Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten vor der Beschränkten Ausschreibung die Auswahl der Bewerber nicht mithilfe eines Interessenbekundungsverfahrens getroffen, obwohl dies gemäß dem zum Vergabezeitpunkt geltenden HVTG erforderlich war.**
- **lagen beim Gewerk Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten einige der in der Schlussrechnung aufgeführten Stundenlohnzettel der Akte nicht bei.**
- **konnten beim Gewerk Holzbauarbeiten seitens der Bieter aus den Vergabeunterlagen Rückschlüsse auf den externen Planer gezogen werden.**
- **fehlte beim Gewerk Holzbauarbeiten eine schriftliche Beauftragung von zusätzlichen Stundenlohnarbeiten.**

Bei der Baumaßnahme ‚Rahmenvereinbarung Straßenunterhaltungsarbeiten 2018 - 2021'

- **gab es im Leistungsverzeichnis einen Widerspruch zwischen dem Vortext zu den Stundenlohnarbeiten und der Position der Gerätekosten.**
- **empfiehlt es sich, auch für Positionen der Tragschichten und Asphaltarbeiten, die im Flächenmaß abgerechnet werden, das Erfordernis einer Vorlage von Lieferscheinen vorzusehen, um durch eine Plausibilitätsprüfung (Soll-Ist-Vergleich) die beauftragte und abgerechnete Schichtdicke überprüfen zu können. Ebenso sollte darauf geachtet werden, sich die Lieferscheine im Original vorlegen zu lassen.**

- **ist die Vergütung für notwendige, im ursprünglichen Vertrag nicht vorgesehene kostenintensive Leistungen der Asphaltdeckenerneuerung in der Georg-August-Zinn-Straße, vor Beginn dieser Arbeiten nicht schriftlich beauftragt worden.**
- **lag für die Stundenlohnarbeiten einer Einzelrechnung kein Stundenlohnzettel vor. Bei einer anderen Einzelmaßnahme wurde der Stundenlohnzettel erst mit der Rechnung, mehr als 4 Monate nach Leistungserbringung, eingereicht.**
- **kam es, gerade durch die Beauftragung umfangreicherer Einzel-Maßnahmen, zu erheblichen Mengenüberschreitungen der ausgeschriebenen Mengen des Jahres-LV.**

Bei der Baumaßnahme ‚Erschließung Otto-Hahn-Straße / Straßenbau'

- **waren hinsichtlich der ausgeschriebenen Mengen und Positionen deutliche Abweichungen zwischen Ausschreibung und Ausführung festzustellen.**
- **empfiehlt sich zur Kontrolle des Baustoffverbrauchs der Frostschutzschichten, Schottertragschichten sowie der Asphaltschichten eine Plausibilitätskontrolle (Verwendungsnachweis/Soll-Ist-Vergleich), um einen groben Nachweis der einzubauenden Schichten dieser meist sehr kostenintensiven Positionen zu haben.**
- **lagen den Akten zu 42,5 Bauvorarbeiterstunden, 5 Stunden Raupenbagger sowie für 23 Baufacharbeiterstunden keine Stundenlohnzettel als nachvollziehbare Nachweise der Leistungen bei. Die der Akte beiliegenden zwei Stundenlohnzettel über 43 Baufacharbeiterstunden lagen nur als Kopie bei und wiesen keine Angabe der Berufsgruppe der Arbeitskräfte auf.**

Alle im Rahmen der technischen Prüfung erhobenen Feststellungen haben wir im Einzelfall schriftlich fixiert und dem Magistrat zugeleitet. Die Äußerungen und Stellungnahmen der Beteiligten wurden bei der Erstellung des Berichtes berücksichtigt.

12 Schlussbetrachtung

Der Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Groß-Umstadt zuständig. Der Jahresabschluss 2019 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurden unter Einbeziehung der Buchführung der Stadt Groß-Umstadt geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2019 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Groß-Umstadt vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2019 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden der Stadt Groß-Umstadt vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung der Stadt Groß-Umstadt nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Revisionsamtes der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs.2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht des Fachbereichs Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darmstadt, den 22.08.2024

Nickel
Leiter des Revisionsamtes